

## **Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2018 ändert**

### **Einkommen und Abgaben**

- **Rentenversicherung: Beitrag sinkt voraussichtlich von 18,7 auf 18,6 Prozent**
- **Die Renten werden 2018 voraussichtlich um etwa 3 Prozent steigen - im Osten wieder ein bisschen mehr als im Westen**
- **Der Rentenwert Ost wird schrittweise an den im Westen geltenden angepasst.**
- **Alle Jahre wieder: Von mehr Einkommen sind Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.**
- **Gesetzliche Krankenversicherung: Zusatzbeitrag wird auf 1,0 Prozent gesenkt**
- **Das Kindergeld steigt.**
- **Kindergeld kann nur noch für sechs Monate rückwirkend beantragt werden.**
- **Tarifverträge, die unter dem Mindestlohn liegen, sind nicht mehr erlaubt.**
- **Bei Hartz IV heißt es: mehr Geld.**
- **Arbeitslosengeld: Vorschuss-Auszahlung im Super- oder Drogeriemarkt**
- **Erwerbsminderungsrente: höhere Leistungen nur für Neurentner.**
- **Unterhalt: Getrennt lebende Väter und Mütter müssen ihren Kindern mehr zahlen – allerdings nicht alle.**

### **Rentenversicherung: Beitrag sinkt voraussichtlich von 18,7 auf 18,6 Prozent**

Der Beitragssatz für die gesetzliche Rente sinkt **ab Januar 2018** voraussichtlich leicht um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 Prozent. Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttoverdienst von 3.500 Euro spart durch den sinkenden Rentenbeitrag monatlich 1,75 Euro.

Der Beitrag wird sich tatsächlich verringern, wenn sich für das Jahr 2018 absehen lässt, dass sich bei einem Beitragssatz von 18,7 Prozent Rücklagen von mehr als 1,5 Monatsausgaben bilden. Darüber befindet stets der Schätzerkreis für die Rentenversicherung.

Der Beitragssatz wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmern solidarisch – jeweils zur Hälfte – getragen. Freiwillig Rentenversicherte müssen den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung alleine aufbringen.

### **Renten: Durchschnittsrentner erhält 43 Euro mehr**

Gute Nachrichten für die rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland: **Ab dem 1. Juli 2018** sollen die Renten im Westen um 3,09 und im Osten um 3,23 Prozent steigen. So steht es im Entwurf des Rentenversicherungsberichts 2017 der Bundesregierung. Die Anpassung gilt für alle Altersrenten, für Erwerbsminderungs- und

Hinterbliebenenrenten, für gesetzliche Unfallrenten sowie für die Renten der Landwirte aus der landwirtschaftlichen Rentenkasse.

Der sogenannte Eckrentner mit 45 Jahren Beitragszeit würde monatlich 43 Euro mehr an Rente bekommen.

Die Rentenanpassung 2018 entscheidet sich endgültig wieder im nächsten Frühjahr, wenn die genauen Zahlen der Lohnstatistik vorliegen. Die gute Konjunktur mit gestiegenen Löhnen und die erfreuliche Beschäftigungslage sind Grund für die positive Entwicklung der Rentenfinanzen.

### **Gleiche Renten in Ost und West**

Ab 1. Juli 2018 wird der Rentenwert Ost schrittweise an den im Westen geltenden Rentenwert angeglichen. Von derzeit 95,7 Prozent steigt der Ost-Rentenwert dann auf 95,8 Prozent des Westwerts. Jeweils zum 1. Juli der Folgejahre wird er dann um jeweils 0,7 Prozentpunkte angepasst, bis 2024 die Rente in allen Bundesländern einheitlich berechnet wird. So sieht es das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vor.

Im Gegenzug soll die jetzige höhere Bewertung der Löhne für die Rentenberechnung im Osten - ebenfalls in sieben Schritten - abgesenkt werden. Mit dieser höheren Bewertung wird derzeit bei der Berechnung der Renten ein Ausgleich dafür geschaffen, dass die Ostlöhne im Schnitt niedriger sind.

Der aktuelle Rentenwert bestimmt, wie viel monatliche Rente Versicherte erhalten, wenn sie für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittseinkommens zahlen. Das heißt: Der aktuelle Rentenwert ist der in Euro ausgedrückte Wert eines Entgeltpunktes in der gesetzlichen Rentenversicherung, zurzeit sind das 31,03 Euro im Westen und 29,69 Euro im Osten. Um die Rentner regelmäßig an der Lohnentwicklung in Deutschland zu beteiligen, wird der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend angepasst.

Da die Durchschnittseinkommen im Osten bislang unter denen im Westen liegen, gibt es derzeit noch den aktuellen Rentenwert (Ost), der gemäß der Lohnentwicklung in Ostdeutschland angepasst wird.

### **Kranken- und Rentenversicherung: Wie jedes Jahr müssen auch 2018 von mehr Einkommen Beiträge gezahlt werden.**

#### **Krankenversicherung**

Zum 1. Januar 2018 werden – wie jedes Jahr – die sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen angehoben: Die bundeseinheitliche Grenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 4.350 auf 4.425 Euro im Monat. Das bedeutet: Für diese 75 Euro mehr an Verdienst werden nun noch Beiträge für die Kranken- und Pflegekasse erhoben. Erst das gesamte Einkommen oberhalb von 4.425 Euro bleibt beitragsfrei. Der Höchstbetrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (nur Arbeitnehmeranteil - ohne Zusatzbeitrag) steigt dadurch auf 323,03 Euro im Monat an (bisher: 317,55 Euro).

Bundesweit klettert die Versicherungspflichtgrenze von 57.600 auf 59.400 Euro im Jahr – bis zu diesem Einkommen müssen sich Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Krankenkasse

versichern. Der Wechsel in die private Krankenversicherung wird 2018 erst ab einem Monatseinkommen von 4.950 Euro möglich sein. 2017 reichte bereits ein Bruttogehalt von 4.800 Euro im Monat aus.

### **Rentenversicherung**

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze West steigt ab Januar 2018 von 6.350 Euro auf 6.500 Euro (78.000 Euro jährlich). Das Pendant Ost liegt bei 5.800 Euro im Monat (2017: 5.700 Euro); jährlich sind das 69.600 Euro. Bis zu diesen Einkommensgrenzen müssen Arbeitnehmer im nächsten Jahr Beiträge zur Rentenversicherung bezahlen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Grenzen für die Beitragsbemessung im nächsten Jahr bei 8.000 Euro im Monat (West), also 96.000 Euro jährlich, und für die östlichen Bundesländer bei 7.150 Euro pro Monat (85.800 Euro im Jahr) liegen.

### **Gesetzliche Krankenversicherung: Zusatzbeitrag auf 1,0 Prozent gesenkt**

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird für 2018 auf 1,0 Prozent abgesenkt. Das entspricht einer Absenkung um 0,1 Prozentpunkte gegenüber 2017.

Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder jedoch tatsächlich ausfällt, legt der Versicherer jeweils selbst fest.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ergibt sich aus der Differenz der prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im kommenden Jahr. Der Schätzerkreis zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hat diesen im Oktober 2017 festgelegt.

### **Finanzielles Plus für Eltern: Kindergeld steigt**

Ab 1. Januar 2018 wird das Kindergeld – wie schon 2017 – um 2 Euro pro Kind erhöht. Für das erste und zweite Kind gibt es dann jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte sowie jedes weitere Kind 225 Euro pro Monat.

### **Kindergeld: Kürzere Frist für rückwirkende Anträge**

Bei Kindergeldanträgen, die ab 1. Januar 2018 eingehen, wird Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs Monate gezahlt. Bisher war eine rückwirkende Zahlung bis zu vier Jahren möglich. Wer also bis zum 31. Dezember 2017 Kindergeld bei seiner Familienkasse beantragt, kann dies noch rückwirkend bis einschließlich Januar 2013 tun. Bei allen Anträgen, die dort nach dem Stichtag eingehen, greift die Beschränkung auf die Sechs-Monats-Frist: Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse eingegangen ist.

**Beispiel:**

*Es wird Kindergeld ab 1. Oktober 2017 beantragt. Der Antrag geht bei der zuständigen Familienkasse im Juni 2018 ein. Kindergeld kann in diesem Fall rückwirkend nur ab Dezember 2017 gezahlt werden; für Oktober und November 2017 ist angesichts der neuen Sechs-Monats-Frist keine rückwirkende Kindergeldzahlung mehr möglich.*

Kindergeld kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden. Wenn die jungen Erwachsenen eine Erstausbildung beendet haben, ist Eltern häufig nicht klar, ob ihnen diese Leistung weiter zusteht, wenn sich noch eine weitere Ausbildung oder eine Fortführung des Studiums anschließt. Der Anspruch auf Kindergeld besteht jedoch grundsätzlich auch schon dann, wenn die Kinder auf die anschließende Ausbildung noch warten müssen.

Für erwachsene Kinder zwischen 18 und 25 Jahren sollten Eltern daher vorsorglich noch bis 31. Dezember 2017 einen Antrag auf Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse stellen. Noch fehlende Unterlagen können gegebenenfalls nachgereicht werden.

Die neue Regelung im Einkommensteuergesetz wird mit dem sogenannten Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz eingeführt, das Betrug und Missbrauch verhindern soll.

**Mindestlohn: Aus für abweichende Tarifverträge**

Der Mindestlohn beträgt 2018 weiterhin 8,84 Euro pro Stunde. Während bis zum 31. Dezember 2017 noch tarifvertragliche Abweichungen vom Mindestlohn (etwa auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) erlaubt sind, ist damit ab dem 1. Januar 2018 Schluss: Tarifverträge, die unter dem Mindestlohn liegen, sind dann nicht mehr zulässig.

Den Mindestlohn erhalten alle volljährigen Arbeitnehmer, außer Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten, nachdem sie wieder arbeiten. Auch Auszubildende sowie alle, die verpflichtend ein Praktikum oder ein Praktikum unter drei Monaten leisten, haben keinen Anspruch.

Bei branchenspezifisch festgelegten Mindestlöhnen können sich die Beschäftigten in einigen Gewerken gleich zu Beginn oder im Laufe des Jahres über eine Anhebung freuen:

<b>Branchenspezifische Mindestlöhne (in Euro pro Stunde)</b>			
<b>Branche</b>	<b>Aktuell (West / Ost)</b>	<b>Neu (West / Ost)</b>	<b>Termin</b>
Elektrohandwerk	10,65 / 10,40	10,95	01/2018
Pflegekräfte	10,20 / 9,50	10,55 / 10,05	01/2018
Steinmetz / Bildhauer	11,40 / 11,20	11,40	05/2018
Aus- und Weiterbildung	14,60	15,26	01/2018
Leiharbeit / Zeitarbeit	9,23 / 8,91	9,49 / 9,27	04/2018
Maler / Lackierer	13,10 / 11,85	13,30 / 12,40	05/2018

In der Branche der Geld- und Wertdienste gibt es unterschiedliche Mindestlohn-Regelungen in den Bundesländern. So steigt der Mindestlohn für im Geld- und Werttransport Beschäftigte in Nordrhein-Westfalen ab Januar 2018 von 16,13 auf 16,53 Euro, für Beschäftigte in der Geldbearbeitung von 13,24 auf 13,56 Euro.

## **Höhere Regelsätze bei Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II**

Wer Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezieht, bekommt im neuen Jahr mehr Geld: Ab 1. Januar 2018 erhalten Alleinstehende monatlich 7 Euro mehr – statt bislang 409 künftig 416 Euro. Wie sich die Höhe der Grundsicherung für die sechs Regelbedarfsstufen von 2017 zu 2018 verändert, zeigt die folgende Übersicht:

<b>Bezieher</b>	<b>Regelbedarfsstufe</b>
alleinstehend / alleinerziehend	1 = 416 Euro (plus 7 Euro)
Erwachsene (nicht erwerbsfähig) / Behinderte	1 = 416 Euro (plus 7 Euro)
erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen	2 = 374 Euro (plus 6 Euro)
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	3 = 332 Euro (plus 5 Euro)
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	4 = 316 Euro (plus 5 Euro)
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	5 = 296 Euro (plus 5 Euro)
Kinder unter 6 Jahre	6 = 240 Euro (plus 3 Euro)

Der Regelsatz wird anhand der Entwicklung von Löhnen und Preisen jährlich fortgeschrieben. Die Anpassung liegt nicht im Ermessen der Bundesregierung, sondern folgt einer gesetzlichen Vorgabe. Dabei werden die Lohnentwicklung mit 30 und die Preisentwicklung mit 70 Prozent berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt jeweils zu Beginn eines Jahres. Zuletzt war der Satz im Januar 2017 angehoben worden.

### **Arbeitslosengeld: Vorschuss-Auszahlung im Super- oder Drogeriemarkt**

Für Arbeitslose soll es ab 2018 möglich werden, sich das Arbeitslosengeld per Barcode im Supermarkt auszahlen zu lassen, wenn sie dringend einen Vorschuss brauchen oder wenn sie kein eigenes Konto haben. Bislang standen dafür Kassenautomaten in Jobcentern und Arbeitsagenturen zur Verfügung, an denen mit einer speziellen Karte genehmigte Beträge abgehoben werden konnten.

Die Bundesagentur für Arbeit plant eine flächendeckende Einführung bis Ende 2018; gestartet wird damit im zweiten Quartal. Zu den beteiligten Supermärkten und Drogerien gehören Rewe, Penny, Real, dm und Rossmann. Die Auszahlung funktioniert mit einem neutral gehaltenen Zettel mit Barcode, der vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur ausgestellt wird. Dieser wird an der Kasse der beteiligten Unternehmen eingescannt; der angezeigte Betrag wird sofort ausgezahlt

Die bisherigen Auszahl-Automaten in den Jobcentern sollen nach und nach abgebaut werden.

### **Erwerbsminderungsrente: Höhere Leistungen nur für Neurentner**

Wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilweise oder gar nicht mehr arbeiten kann, erhält eine Erwerbsminderungsrente. Bislang wurde die (volle oder teilweise) Rente so berechnet, als habe der Arbeitnehmer bis zum 62. Lebensjahr weiter gearbeitet und dabei

bis zur Erwerbsminderung sein durchschnittliches Einkommen erzielt. **Ab 1. Januar 2018** wird die „Zurechnungszeit“ schrittweise um drei Jahre bis zum 65. Lebensjahr verlängert.

Allerdings: Wer schon jetzt nicht mehr voll arbeiten kann, bleibt von der neuen Regelung ausgeschlossen. Nur wer ab dem 1. Januar 2018 erwerbsgemindert wird, dessen Zurechnungszeit wird sukzessive angehoben. Für 2018 und 2019 wird sie jeweils im Januar um drei Monate verlängert. Von 2020 bis 2024 werden es jedes Jahr sechs Monate sein.

Die Bundesregierung will damit erreichen, dass weniger Betroffene mit der Grundsicherung aufstocken müssen.

Die Kosten der Angleichung trägt in den ersten Jahren die Rentenversicherung. Von 2022 an leistet der Bundeshaushalt einen Zuschuss.

### **Unterhalt: mehr Geld für Kinder**

Getrennt lebende Väter und Mütter müssen ihren Kindern mehr zahlen. Allerdings werden auch die Einkommensgruppen zur Berechnung der Bedarfssätze angehoben, sodass Unterhaltspflichtige nun erst bei höheren Einkünften in die nächste Stufe rutschen.

Ab 1. Januar 2018 beträgt der Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 348 Euro (2016: 342 Euro) monatlich. Sieben- bis Zwölfjährige haben Anspruch auf sechs Euro mehr (399 Euro statt 393 Euro). Für die Altersgruppe ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit wird der monatliche Mindestunterhalt auf 467 Euro (2016: 460 Euro) festgelegt. Der Mindestbedarf eines volljährigen Kindes bleibt unverändert: Er beträgt wie 2017 weiterhin 527 Euro.

Der Mindestunterhalt gilt für Unterhaltspflichtige mit einem Nettoeinkommen bis 1.900 Euro. Durch die Erhöhung des Mindestunterhalts steigen auch die Bedarfssätze bei höherem Einkommen: um jeweils 5 Prozent in den Einkommensgruppen 2 bis 5 sowie um je 8 Prozent in der 6. bis 10. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle.

Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen: bei minderjährigen Kindern zur Hälfte, bei Volljährigen komplett. Das Kindergeld beträgt ab 1. Januar 2018 für ein erstes und zweites Kind 194 Euro, für ein drittes 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro.

Zum Jahreswechsel werden erstmals seit 2008 die Einkommensgruppen für die Berechnung der Bedarfssätze angehoben: Während bislang die Tabelle mit einem bereinigten Nettoeinkommen bis 1.500 Euro begann, steigt dieser Wert nun auf eine Grenze bis 1.900 Euro. Statt bisher bei 5.100 Euro endet die Tabelle nun bei 5.500 Euro bereinigtem Nettoeinkommen.

Der Betrag, über den ein Unterhaltsschuldner 2018 unangetastet verfügen kann, ändert sich in der ersten Einkommensgruppe (bis 1.900 Euro) nicht: Für Erwerbstätige bleibt er bei 1.080 Euro; für die, die keinem Erwerb nachgehen, sind es weiterhin 880 Euro. Dabei ist vorausgesetzt, dass das bis zu 21 Jahre alte Kind im Haushalt von Vater oder Mutter lebt und eine allgemeine Schulbildung anstrebt.

In der zweiten Einkommensgruppe steigt der Selbstbehalt von bisher 1.180 Euro auf 1.300 Euro, in den Einkommensgruppen drei bis zehn dann wie bisher um jeweils 100 Euro.

Erhält ein Kind während der Ausbildung eine Vergütung, wird sie auf den Unterhalt angerechnet. Allerdings darf das Kind von seiner Vergütung einen Betrag für den sogenannten ausbildungsbedingten Mehrbedarf abziehen. Dieser Betrag steigt 2018 von 90 auf 100 Euro.

Der Unterhaltsbedarf basiert auf Leitlinien der Düsseldorfer Tabelle. Diese wird seit 1962 vom Oberlandesgericht Düsseldorf gemeinsam mit anderen Oberlandesgerichten herausgegeben, um bundesweit einheitliche Unterhaltsansprüche zu gewährleisten. Sie stellt zwar nur eine unverbindliche Richtlinie dar – dient jedoch in der Rechtspraxis gemeinhin als Grundlage, um Ansprüche auf Unterhalt zu berechnen.

## **Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2018 ändert**

### **Energie**

- **Heizen mit erneuerbaren Energien: erst Antrag, dann Zuschuss.**
- **Lüftungsanlagen müssen sparsamer und leiser werden.**
- **Mehr alte Heizungen bekommen ein Effizienzlabel.**
- **Dunstabzugshauben gibt's nur noch mit Effizienzlabel von A++ bis E.**
- **Heizöltanks müssen gegen Hochwasser gesichert werden.**
- **Energieausweise: Aus für zehn Jahre alte Dokumente.**
- **Netzentgelte: Regional unterschiedliche Entwicklung**

#### **Heizen mit erneuerbaren Energien: Erst Antrag, dann Zuschuss**

Antrag zuerst – so heißt es ab 1. Januar 2018 für alle, die sich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Förderzuschuss fürs Heizen mit erneuerbaren Energien sichern wollen. Bislang kann der Förderantrag bei dem Amt mit Sitz in Eschborn noch eingereicht werden, wenn Solar- oder Photovoltaikanlage, Wärmepumpe oder Pelletheizung bereits in Betrieb sind; künftig muss der Antrag beim Bundesamt vorliegen, bevor der Auftrag erteilt wird. Andernfalls werden keine Fördergelder gezahlt. Zulässig ist es jedoch weiterhin, die Anlage zu planen, bevor der Antrag auf Zuschuss gestellt wird.

Für Anlagen, die noch 2017 beauftragt wurden, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Für solarthermische Anlagen, Wärmepumpen und Pelletheizungen, die bis 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen werden, gilt eine neunmonatige Frist. Das bedeutet, dass der Antrag spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme beim BAFA vorliegen muss.
- Für Anlagen, die 2017 beauftragt wurden, aber erst 2018 in Betrieb genommen werden, gilt: Die Anlage muss bis spätestens zum 30. September 2018 in Betrieb genommen werden, und bis zu diesem Datum muss auch der Antrag gestellt werden. Zusätzlich ist ein Formular auszufüllen, mit dem die Übergangsregelung beansprucht wird.

#### **Lüftungsanlagen müssen sparsamer und leiser werden.**

Für Lüftungsgeräte in Wohnräumen gelten ab 1. Januar 2018 strengere Vorgaben für Effizienz und Schallschutz. Zulässig sind dann nur noch neue Geräte der Effizienzklassen A+ bis D. Die Klassen E bis G entfallen. Die Eingruppierung erfolgt nach der Menge an Energie, die eine Anlage theoretisch gegenüber einer Lüftung mit geöffneten Fenstern einspart. Um diese Menge zu ermitteln, wird der Wärmeverlust mit dem Stromverbrauch aufgerechnet. Erlaubt sind ab 1. Januar nur noch neue Anlagen, denen diese Rechnung eine Einsparung von mindestens 20 Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter bescheinigt. Auch leiser müssen die Geräte werden: Statt maximal 45 Dezibel sind nur noch 40 Dezibel erlaubt. Von diesen Regelungen ausgenommen sind reine Abluftgeräte, die weniger als 30 Watt Leistung aufnehmen.

### **Mehr alte Heizungen bekommen Effizienzlabel**

Alle Heizkessel, die bis einschließlich 1993 eingebaut wurden, bekommen bei der Feuerstättenschau des Schornsteinfegers ab dem 1. Januar 2018 ein Effizienzlabel. Damit werden gegenüber dem Vorjahr zwei weitere Baujahre einbezogen. Das Label dient nur zur Information. Konsequenzen drohen auch bei einer Einordnung in eine schlechte Effizienzklasse nicht.

### **Heizöltanks müssen gegen Hochwasser gesichert werden**

Jeder Heizöltank, der zum Stichtag 5. Januar 2018 in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet installiert ist, muss bis zum 5. Januar 2023 vor Hochwasser geschützt werden. Das bedeutet konkret: Entweder muss der Aufstellraum gegen eindringendes Wasser gesichert oder der Tank so fest verankert sein, das eindringendes Wasser ihn nicht anheben kann (fachsprachlich „Aufschwimmen“). In den Gebieten, die nur als „überschwemmungsgefährdet“ eingestuft sind, gilt eine um zehn Jahre längere Frist. Ob das eigene Haus in einer solchen Region liegt, kann mit der Postleitzahlensuche in der Themenkarte „Wasser“ auf der Internetseite [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de) herausgefunden werden.

Wer seinen Heizöltank erneuert, muss die Hochwassersicherung auch vor Ablauf der jeweils geltenden Frist sofort umsetzen. Diese Vorgaben zum Gewässerschutz sind Teile des Hochwasserschutzgesetzes II, das am 5. Januar 2018 in Kraft treten wird.

### **Dunstabzugshauben-Label A++ bis E**

Für Dunstabzugshauben ändert sich das Effizienzlabel: Die Klassen F und G entfallen; die neue Skala reicht von A++ bis E. Ist eine Dunstabzugshaube bereits so sparsam, dass sie in die Klasse A+++ eingruppiert werden kann, kann auf freiwilliger Basis ein anderes schon existierendes Label verwendet werden, das von A+++ bis D reicht.

### **Energieausweise werden ungültig**

Da Energieausweise für Gebäude nur zehn Jahre gültig sind, werden immer mehr dieser Dokumente im Laufe des Jahres ihre Gültigkeit verlieren. Alle Ausweise mit Ausstellungsjahr 2007 sind zum 1. Januar 2018 bereits abgelaufen.

## **Heizungen: Neue Vorgaben für Effizienz und Abgase**

Vom 26. September 2018 an gilt für neue öl- und gasbetriebene Heizungen ein Höchstwert beim Ausstoß von Stickoxid. Die Grenzwerte unterscheiden sich je nach Bauart und Leistung der Geräte.

Sogenannte Einzelraumheizgeräte, also etwa elektrische Heizlüfter und -strahler oder kleine Öl- und Gasöfen, dürfen ab 1. Januar 2018 nur noch in den Handel gebracht werden, wenn sie Mindestanforderungen sowohl an die Effizienz als auch an den Stickoxid-Ausstoß erfüllen. Für Geräte die feste Brennstoffe wie Holz verwenden, gelten noch keine solchen Vorgaben. Unabhängig vom Brennstoff gibt es aber ein Effizienzlabel: Die schlechteste Klasse darauf ist „G“, die beste „A++“.

## **Netzentgelte entwickeln sich regional sehr unterschiedlich**

Während die EEG-Umlage für alle Stromkunden zum **1. Januar 2018** minimal sinkt – um 0,088 Cent netto pro Kilowattstunde (kWh) – entwickeln sich die Netzentgelte regional sehr unterschiedlich. Ein Vier-Personen-Haushalt mit durchschnittlichem Jahresverbrauch von 3.500 kWh kann dadurch an manchen Orten 80 Euro weniger auf der Rechnung haben und an anderen 67 Euro mehr – wenn die Stromanbieter die jeweiligen Veränderungen exakt weiterreichen.

Vor allem im Südwesten werden die Netzentgelte stark erhöht; dagegen werden die Bürger im Osten in vielen Gebieten deutlich entlastet. Es gibt aber in jeder Region auch Kommunen mit gegenläufigen Entwicklungen, sodass eine pauschale Aussage hier nicht möglich ist.

## **Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2018 ändert**

### **Ernährung, Gesundheit und Pflege**

- **Spielzeug für Kinder soll weniger Schadstoffe enthalten.**
- **Pflegekassen: Entscheidung innerhalb von 25 Tagen.**
- **Neben dem Pflegegeld 2015 und 2016 zusätzlich zustehendes Geld für Betreuung und Entlastung kann noch bis Ende 2018 ausgegeben werden.**
- **Ab 1. August 2018 müssen Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen über mindestens 80 Prozent Einzelzimmer verfügen.**
- **Mehr Vorsorge beim Zahnarzt für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen**

#### **Spielzeug: Verschärfte Grenzwerte für Schadstoffe**

Blei, Phenol und Bisphenol A halten Experten für schädlich – vor allem wenn die Allerkleinsten damit beim Spielen oder Malen in Kontakt kommen. Die EU schreibt deshalb bei diesen Stoffen ab dem letzten Quartal 2018 strengere Grenzwerte vor.

#### **Bisphenol-A**

Spielzeug für Kinder unter drei Jahren und Spielzeug, das in den Mund genommen wird, muss ab 26. November 2018 weniger Bisphenol A (BPA) enthalten. Statt bisher 0,1 Milligramm pro Liter dürfen nur noch 0,04 Milligramm pro Liter BPA freigesetzt werden. Für die Produktion von Babyflaschen darf BPA bereits seit 2011 nicht mehr verwendet werden.

Bisphenol A (BPA) ist als „wahrscheinlich reproduktionstoxisch für Menschen“ eingestuft; das bedeutet: Dieser Stoff mit östrogenartiger Wirkung kann schlimmstenfalls unfruchtbar machen. BPA ist seit dem 12. Januar 2017 in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen.

Vorsicht bei der Werbung mit „BPA-frei“: Womöglich sind andere Bisphenole wie S und F als Ersatzstoffe enthalten, die ebenfalls das Hormonsystem schädigen können. Besser ist der umfassendere Hinweis „frei von Bisphenolen“.

Wegen der Gefährlichkeit der Stoffe fordert die Verbraucherzentrale NRW im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes, alle Bisphenole in Spielzeug zu verbieten.

#### **Blei**

Auch vor giftigen Schwermetallen sollen Kinder in der EU besser geschützt werden: Für die Freisetzung von Blei aus Spielzeug wurden von der EU strengere Grenzwerte formuliert, die ab 28. Oktober 2018 gelten. So dürfen sich etwa aus Kreide statt bisher 13,5 Milligramm nur noch 2 Milligramm Blei pro Kilogramm lösen. Flüssiges Material, also zum Beispiel Fingerfarben, darf nur noch 0,5 statt bisher 3,4 Milligramm pro Kilogramm Blei abgeben.

Material, das abgeschabt werden kann, wie etwa Lack auf Bauklötzen oder Spielzeugautos, darf nur noch 23 Milligramm pro Kilogramm (bisher: 160 Milligramm pro Kilo) freisetzen.

### **Phenol**

Ab 4. November 2018 wird bei Spielzeug für Kinder unter drei Jahren und bei Spielzeug, das in den Mund genommen wird, EU-weit auch der Grenzwert für Phenol gesenkt. Der Stoff kann beispielsweise in Kunstharzen, in Kunstharzpressholz, als Rückstand der Plastikproduktion oder als Löse- oder Konservierungsmittel vorkommen. Phenol steht in Verdacht, das Erbgut zu schädigen.

### **Dosen, Messbecher & Co.: BPA droht rote Karte**

Bisphenol A findet sich zum Beispiel auch in Kunstharzbeschichtungen von Konservendosen oder in Gefäßen aus Polycarbonat: Mess- und Mixbecher werden häufig daraus hergestellt. Weil sich BPA beim Kontakt mit Lebensmitteln aus Dosen oder Gefäßen lösen kann, wird der unerwünschte Stoff über die Nahrung aufgenommen. Deshalb will die EU die zulässigen Grenzwerte für die Freisetzung von BPA absenken: von 0,6 auf 0,05 Milligramm pro Kilogramm. Voraussichtlich wird die Regelung Ende 2018 in Kraft treten.

Aus Behältnissen für spezielle Baby- und Kleinkindernahrung soll überhaupt kein hormonschädigendes Bisphenol A mehr entweichen. So sieht es ein Gesetzentwurf der EU vor.

### **Pflegekassen: Entscheidung innerhalb von 25 Tagen**

Gesetzliche Pflegekassen müssen dem Pflegebedürftigen wieder innerhalb von 25 Arbeitstagen mitteilen, wie über seinen Antrag auf Pflegebedürftigkeit entschieden wurde. Bisher waren die gesetzlichen Fristen ausgesetzt, sofern angesichts der Schwere der Pflegebedürftigkeit keine dringende Entscheidung nötig war.

### **Betreuung und Entlastung in der Pflege: Restliche Beträge aus Vorjahren bis Ende 2018 nutzen**

Neben dem Pflegegeld und der Pflegesachleistung stand Pflegebedürftigen in den Jahren 2015 und 2016 auch zusätzliches Geld für Betreuung und zur Entlastung zu: Die finanzielle Hilfe für solche Leistungen betrug im Monat entweder 104 Euro als Grundbetrag (bei eingeschränkter Alltagskompetenz) oder 208 Euro als erhöhter Betrag (bei einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz).

Viele Pflegebedürftige, die einen Anspruch hatten, haben diese Beträge bislang noch nicht vollständig ausgeschöpft – und es verbleibt ihnen noch bis Ende 2018 Zeit, das bisher nicht verbrauchte Geld zu nutzen. Der Antrag muss mit entsprechenden Quittungen und Belegen über die tatsächlich erbrachten Leistungen bis zum 31. Dezember 2018 bei den Pflegekassen eingetroffen sein.

Gewählt werden können ausschließlich anerkannte Anbieter, in der Fachsprache „Leistungserbringer“. Deshalb ist mit der Pflegekasse zu klären, wer mit den Diensten zur Betreuung und Entlastung beauftragt werden kann.

Mit dem Geld kann zum Beispiel Unterstützung bei der Organisation eines Hausnotrufgeräts finanziert werden. Auch kann es genutzt werden, um pflegende Angehörige durch Begleitsdienste zu entlasten oder Betroffene zu unterstützen, wenn sie in Vereinen ihre sozialen Kontakte weiterführen oder ein Konzert besuchen wollen. Zudem können diese Leistungen für die Betreuung der Nacht- und Tagespflege, die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege aufgewendet werden. Praktisch heißt das: Diese Dienste können dann stärker in Anspruch genommen und Angehörige somit länger entlastet werden.

Wenn zugelassene Pflegedienste über die Grundpflege hinaus weitere Leistungen anbieten, können auch diese Betreuungs- und Entlastungsleistungen abrechnen: dazu zählen Betreuung und Beaufsichtigung sowie Anleitung der pflegebedürftigen Person und Unterstützung, um den Alltag zu strukturieren.

### **Entlastungsbetrag seit 2017**

Seit Anfang 2017 sind der Grundbetrag und der erhöhte Betrag durch den Entlastungsbetrag ersetzt. Jeder Pflegebedürftige hat einen Anspruch auf 125 Euro im Monat. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine zweckgebundene Leistung, die nur bei anerkannten Leistungserbringern ausgegeben werden kann. Weil nur tatsächlich angefallene Kosten erstattet werden, müssen die Rechnungen gesammelt und bei der Pflegekasse eingereicht werden. Falls der Entlastungsbetrag nicht vollständig in einem Jahr verbraucht wird, verfällt dieser nicht. Der Pflegebedürftige kann das Geld noch bis zum 30. Juni des Folgejahres verbrauchen, für 2017 also bis zum 30. Juni 2018.

### **Pflegeheime in NRW: 80 Prozent-Quote für Einzelzimmer**

Ab 1. August 2018 müssen Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen über mindestens 80 Prozent Einzelzimmer verfügen. Das schreibt das Pflegegesetz des Landes vor. Außerdem sind nur noch direkt vom Zimmer aus zugängliche Einzel- oder maximal von zwei Zimmern aus nutzbare Bäder erlaubt. Gleichzeitig soll die Zahl der Plätze in den Heimen soweit als möglich auf 80 reduziert werden.

Eine Ausnahme gilt allerdings bei Kurzzeitpflegeplätzen: Diese können in NRW auch über den 1. August 2018 hinaus noch in Mehrbettzimmern angeboten werden. Träger von Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflegeplätze anbieten, können auf Antrag von der Einzelzimmerquote befreit werden und müssen auch nicht den sonst obligatorischen direkten Badzugang sicherstellen.

### **Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen: Mehr Vorsorge beim Zahnarzt**

**Ab 1. Juli 2018** haben Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung einen erweiterten Anspruch auf Vorsorge beim Zahnarzt. Weil diese Patienten oftmals nur eingeschränkt für ihre Mundhygiene sorgen können, haben sie ein erhöhtes Risiko für Karies und Parodontose.

Zukünftig steht ihnen deshalb einmal im Kalenderhalbjahr eine Untersuchung von Zähnen, Zahnfleisch und Schleimhäuten zu. Der Zahnarzt entwickelt daraufhin einen individuellen Plan zur Mundgesundheit, der konkrete Empfehlungen zur Mund- und Prothesenpflege und

zur richtigen Ernährung enthält. Patienten selbst bzw. ihre Pflege- und Betreuungspersonen werden dazu aufgeklärt und bei Bedarf auch praktisch angeleitet. Bei der Untersuchung werden außerdem harte Zahnbeläge entfernt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss – das ist die Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen – setzt mit der neuen Richtlinie einen Auftrag aus dem Versorgungsstärkungsgesetz von 2015 um.

## Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2018 ändert

### Geld und Versicherungen

- **Riester-Sparer belohnt Vater Staat mit höherer Grundzulage: Ein Plus von 21 Euro steht da zu Buche. Wird eine Riester-Rente als einmalige Abfindung gezahlt, kann der Sparer künftig den Zeitpunkt wählen.**
- **Mittels Betriebsrente fürs Alter vorzusorgen, soll attraktiver werden. Stichwort: Tarifpartnermodell.**
- **Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung: Beiträge werden künftig spitz abgerechnet.**
- **Ab Ende 2018: Innerhalb der Eurozone binnen Sekunden Geld von einem zum anderen Konto überweisen.**
- **Zahlungsdienste: Verbesserungen für Bankkunden**
- **Investmentfonds: Neue Regeln zur Besteuerung**
- **500-Euro-Schein wird abgeschafft**
- **Versicherungen: Mehr Transparenz und Informationen für Kunden**

### Riestern: Mehrere Verbesserungen für Sparer

#### Höhere Zulage

Allen Riester-Sparern beschert das neue Jahr ein Plus von 21 Euro: Bei der Riester-Rente steigt die staatliche Grundzulage ab 1. Januar 2018 von 154 auf 175 Euro. Die volle Zulage von 175 Euro gibt es, wenn jährlich mindestens 4 Prozent vom Bruttoeinkommen des Vorjahres (maximal 2.100 Euro abzüglich Zulage) in den Vorsorgevertrag fließen. Praktisch bedeutet die höhere Förderung: Riester-Sparer müssen nun selbst weniger in den Vorsorgevertrag einzahlen, um Anspruch auf die vollen Zulagen zu haben.

**Beispiel:** Ein Alleinstehender, der 40.000 Euro brutto verdient, muss derzeit 1.446 Euro pro Jahr in den Vertrag einzahlen. Ab 2018 beträgt die Eigenleistung nur noch 1.425 Euro.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind, das nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurde, gibt es weiter wie bisher jedes Jahr 300 Euro zusätzlich zur Grundzulage. Für Kinder, die vor diesem Stichtag geboren wurden, beträgt die Kinderzulage 185 Euro pro Jahr. Auch die Kinderzulagen werden auf die gezahlten Eigenbeiträge angerechnet.

#### **Kleinbetragsrente als einmalige Abfindung: wählbarer Zeitpunkt, reduzierter Steuersatz**

Ergeben sich aus einem Riester-Vertrag nur geringe Rentenansprüche, hat der Versicherer derzeit das Recht, den Sparer gleich zu Beginn der Auszahlungsphase mit einem einmaligen Betrag abzufinden. In neuen Riester-Produkten muss der Sparer ab 2018 den Zeitpunkt zur Auszahlung der sogenannten Kleinbetragsrente wählen können: Er kann festlegen, ob der Betrag sofort zu Beginn der Auszahlungsphase oder zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres, also dem ersten vollen Jahr des Rentenbezugs, fließen soll. Damit kann dann die Steuerlast der Einmalzahlung verringert werden, weil sich ab Renteneintritt in der Regel geringere Einkünfte ergeben.

Die Abfindung ist bislang im Jahr der Auszahlung voll steuerpflichtig. Künftig begnügt sich der Fiskus mit einem ermäßigten Steuersatz – erstmals für Kleinbetragsrenten, die 2018 gezahlt und 2019 fürs zurückliegende Steuerjahr beim Finanzamt angegeben werden.

### **Grundsicherung: Riester-Renten werden nicht mehr voll angerechnet**

Wer nur eine sehr niedrige gesetzliche Rente bezieht, kann Grundsicherung beantragen: Damit stockt der Staat die Einkünfte auf das Niveau der Sozialhilfe auf. Allerdings wurden bei der Berechnung zunächst alle Einkünfte des Rentners berücksichtigt – auch die Riesterrente. Quasi umsonst hatte dann „geriestert“, wer mit gesetzlicher Rente plus Riester auf geringere Einkünfte als bei der Grundsicherung kam. Riester-Sparer bekamen genauso viel Unterstützung wie diejenigen, die keinen Riester-Vertrag abgeschlossen und nicht jeden Monat Geld in die Altersvorsorge gesteckt hatten.

Mit der Neuregelung im Betriebsrentenstärkungsgesetz werden Riester-Renten in der Grundsicherung ab 1. Januar 2018 nicht mehr voll angerechnet. Geringverdienern wird ein Freibetrag von 100 Euro monatlich gewährt. Bei höheren Riester-Renten werden 30 Prozent des über 100 Euro hinausgehenden Betrags nicht angerechnet. Auf diese Weise können bis zu 208 Euro anrechnungsfrei gestellt werden – die Hälfte des Regelbedarfs für Alleinstehende (416 Euro in 2018). Voraussetzung: Die Verträge sehen eine lebenslange Rentenzahlung vor und keine – auch teilweise – Kapitalauszahlung bei Renteneintritt.

Davon profitieren Geringverdiener, aber auch Frauen, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kindererziehung mehrere Jahre unterbrochen und deshalb nur geringe Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

### **Betriebliche Altersvorsorge: höherer Steuerfreibetrag, neues Tarifpartnermodell**

Ab 1. Januar 2018 soll es attraktiver sein, mittels Betriebsrente fürs Alter vorzusorgen. Zum einen wird dazu der steuerfreie Höchstbetrag erhöht, bis zu dem über den Weg der Entgeltumwandlung für den Ruhestand gespart werden kann: von bisher vier auf acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (im nächsten Jahr werden dies 8 Prozent von monatlich 6.500 Euro sein, also 520 Euro). Der sozialversicherungsfreie Höchstbeitrag bleibt allerdings bei vier Prozent.

Aktuell müssen gesetzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtige Rentner den vollen Beitragssatz auf betriebliche Riester-Renten zahlen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass ihre Einzahlungen auch in der Ansparphase nicht sozialabgabenfrei waren. Daher lohnen sich diese Angebote bisher kaum. Für betriebliche Riester-Verträge, die ab 1. Januar 2018 abgeschlossen werden, wird die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge in der Rentenphase entfallen.

Außerdem wird zum Jahreswechsel mit dem sogenannten Tarifpartnermodell (auch Sozialpartnermodell genannt) eine neue Variante zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) eingeführt. Das Ziel hierbei: eine Betriebsrente per Tarifvertrag, bei der es nur eine Zielrente entsprechend der eingebrachten Beiträge gibt, der Arbeitgeber aber nicht für deren Garantie haftet. Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass aufgrund des Haftungsausschlusses mehr Unternehmen als bislang – insbesondere kleine und mittlere Firmen – eine betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung anbieten. Denn sie müssen sich nur noch verpflichten, Beiträge an externe Versorgungsträger zu zahlen, und keine Rückstellungen mehr bilden, um garantierte Renten später auch auszahlen zu können.

Für bAV-Verträge im Tarifpartnermodell gilt ab 1. Januar 2018:

### **Ohne Widerspruch wird automatisch gespart**

Die Tarifpartner dürfen sich zukünftig auf ein sogenanntes „Opt-Out“ einigen. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer im Rahmen des neuen Sozialpartnermodells automatisch Teile ihres Einkommens sparen, solange sie dem nicht aktiv widersprechen. Bislang mussten Arbeitnehmer für einen bAV-Vertrag selbst aktiv werden.

### **Zuschuss für Geringverdiener**

Arbeitgeber erhalten eine Steuervergünstigung, wenn sie die Mitarbeiter mit geringem Einkommen beim Sparen unterstützen. Für Beschäftigte, die weniger als 2.200 Euro brutto im Monat verdienen, können Arbeitgeber 30 Prozent des Sparbeitrags mit ihrem Anteil an der Lohnsteuer verrechnen. Bei einem Zuschuss zwischen 240 bis 480 Euro jährlich spart der Arbeitgeber somit 72 bis 144 Euro pro Jahr. Wichtig: Für Arbeitgeber gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, diesen Zuschuss auch tatsächlich zu zahlen.

### **Ab 2019: Neuer Pflicht-Zuschuss der Arbeitgeber**

Wenn Beschäftigte für die spätere Betriebsrente eigenes Geld sparen (die sogenannte Entgeltumwandlung), müssen sie auf diesen Gehaltsteil bis zu einem Höchstbetrag keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Auch das Unternehmen spart in der Ansparphase bei der Entgeltumwandlung seinen Arbeitgeberanteil – für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung sind das zurzeit etwa 19,5 Prozent.

Im Gegenzug müssen Arbeitnehmer die ausgezahlte Betriebsrente später versteuern, und gesetzlich Krankenversicherte müssen zudem auf die Rente sowohl den Arbeitnehmer- wie auch den Arbeitgeberbeitrag der Kranken- und Pflegeversicherung (zurzeit etwa 20 Prozent) selbst zahlen. Arbeitgeber hingegen können die Ersparnis bisher einstreichen. Sie sind nicht verpflichtet, diese an die Arbeitnehmer weiterzugeben.

Das ändert sich mit dem Sozialpartnermodell ab 2019: Mindestens 15 Prozent des umgewandelten bAV-Beitrags müssen die Firmen dann an die jeweilige Versorgungseinrichtung zahlen. Ob diese 15 Prozent letztlich 1:1 im Vertrag des jeweiligen Arbeitnehmers landen, hängt allerdings von der konkreten Regelung im Tarifvertrag ab.

Einschränkung allerdings: Beisteuern müssen Arbeitgeber diese 15 Prozent nur, falls die sozialversicherungspflichtige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt im Jahr 2018 in der Krankenversicherung 4.425 Euro und in der Rentenversicherung (West) 6.500 Euro im Monat. Praktisch bedeutet das: Wenn Arbeitnehmer mehr als 6.500 Euro im Monat verdienen, spart der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge und muss folglich auch keinen Zuschuss zahlen.

Wichtig: Auch der Arbeitnehmer spart bei der Umwandlung von Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze keine Sozialabgaben; er muss im Alter aber dennoch auf die Betriebsrente Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil von Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

## **Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung: „Spitze“ Berechnung der Beiträge**

Wer als Selbstständiger freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert ist, muss sich auf Änderungen in der Beitragsberechnung einstellen: Ab 1. Januar 2018 setzt die eigene Krankenversicherung die monatlichen Beiträge zunächst nur noch vorläufig fest. Das bedeutet: Geht der Einkommensteuerbescheid für 2018 zum Beispiel im August 2019 ein, wird die Krankenkasse den für 2018 zu zahlenden Beitrag auf Basis des in diesem Jahr erzielten Einkommens erst im Sommer 2019 endgültig festsetzen. Dies kann Erstattungen bescheren, aber auch zu Nachzahlungen führen.

Derzeit ist das Arbeitseinkommen im letzten Einkommensteuerbescheid Grundlage, um einen nicht mehr veränderbaren Beitrag für ein ganzes Jahr im Voraus festzuschreiben – und dieser Beitrag hat solange Bestand, bis der nächste Einkommensteuerbescheid ergeht. Die daraufhin abgesenkten Beiträge gelten erst ab dem Ersten des folgenden Monats. Versicherte haben folglich mitunter zu hohe Beiträge gezahlt. Hat sich allerdings im Laufe des Jahres die Einnahmesituation verbessert und wurde dies mit dem Einkommenssteuerbescheid nachträglich sichtbar, verlangt die Krankenkasse rückwirkend die höheren Beiträge.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelverordnung ändert sich nun die Methode: Statt Beiträge im Voraus endgültig festzulegen, werden künftig vorläufige Vorauszahlungen erhoben und dann abgerechnet, wenn der Steuerbescheid ergeht. Differenzbeträge werden dann erstattet oder nachgefordert.

Die neue Regelung betrifft nur die Selbstständigen in der GKV, deren Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung (2018: 4.425 Euro pro Monat, 53.100 Euro pro Jahr) liegt. Wer bereits den Höchstbeitrag (2018: 646,06 Euro) zahlt, für den ändert sich nichts. Verringern sich die Einnahmen im laufenden Jahr jedoch, kann der Versicherte nun mit Erstattungen rechnen, wenn der Steuerbescheid die geringeren Einkünfte bescheinigt.

Auch wer als Selbstständiger relativ wenig verdient, muss einen Mindestbeitrag zahlen. Dabei geht die Krankenkasse von einem fiktiven Einkommen aus, fachsprachlich Mindestbeitragsbemessungsgrenze. Diese liegt 2018 bei 2.283,75 Euro monatlich. Ausnahmen gelten für Existenzgründer und Selbstständige mit sehr geringem Einkommen: Deren Mindestbeitragsgrenze liegt 2018 bei 1.522,50 Euro monatlich.

**Tipp:** Unterschreiten die tatsächlichen die erwarteten Einnahmen um mehr als 25 Prozent, können Versicherte auch unterjährig eine Absenkung der Beiträge beantragen. Sie müssen damit nicht bis zum nächsten Einkommensteuerbescheid warten.

## **Eurozone: Überweisungen in Echtzeit**

Wo bleibt das Geld? – diese Frage nach dem Stand der Überweisung von Euro und Cent soll in knapp einem Jahr der Vergangenheit angehören. Ab November 2018 werden nach den Vorgaben der Europäischen Zentralbank (EZB) Echtzeitüberweisungen in der Eurozone möglich sein. Ob Geschäfts- oder Privatkunden Überweisungen im Inland oder europäischen Ausland vornehmen: Geldbeträge sollen beim „Instant Payment“ dann innerhalb von zehn Sekunden auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Und das an 365 Tagen

im Jahr. Der Auftrag für den Blitztransfer wird per Onlinebanking oder mit einer Smartphone-App erteilt.

Der Bundesverband deutscher Banken rechnet damit, dass es im ersten Quartal 2018 schon die ersten Anbieter geben wird. Allerdings: Die Geldhäuser sind nicht verpflichtet, an dem neuen System teilzunehmen.

Die EZB bietet Banken diesen Service in den ersten beiden Jahren für 0,2 Cent pro Transaktion an. Ob dies als Aufschlag für „Instant Payment“ an die Kunden weitergegeben wird, bleibt abzuwarten.

## **Zahlungsdienste: Verbesserungen für Bankkunden**

### **Aus für Aufschläge beim Zahlen per Kreditkarte**

Online günstig Flüge buchen oder preiswert Medikamente in der Internetapotheke ordern – und dann satte Aufschläge fürs Bezahlen mit Kreditkarte berappen. Damit ist **ab dem 13. Januar 2018** Schluss: Für Kreditkartenzahlungen bei Buchungen sowie Einkäufen übers Internet dürfen Händler künftig keine gesonderten Gebühren mehr verlangen. Das gilt europaweit – und wird durch die neue EU-Zahlungsdienste-Richtlinie vorgegeben, die bis Mitte Januar in nationales Recht umgesetzt sein muss. Eingeschlossen sind „besonders gängige“ Zahlungsmittel wie Girokarten oder Kreditkarten von Mastercard oder Visa. Auch bei Kartenzahlungen im stationären Handel dürfen keine Aufschläge berechnet werden. Generell untersagt sind auch Zusatzgebühren bei allen Überweisungen und Lastschriftverfahren im SEPA-System. Bislang war nur vorgeschrieben, dass ein gängiges und zumutbares Zahlungsmittel ohne zusätzliche Kosten angeboten wird.

### **Mehr Sicherheit**

Außerdem müssen Zahlungsdienstleister in bestimmten Fällen künftig eine starke Kundenauthentifizierung verlangen. Will der Kunde zum Beispiel per Internet auf sein Konto zugreifen, muss seine Bank demnächst mindestens zwei Elemente der Kategorien Wissen (z.B. PIN), Besitz (z.B. Karte) und Inhärenz (z.B. Fingerabdruck) abfragen. Damit soll die Sicherheit bei Online-Bezahlvorgängen erhöht werden.

Zudem stärkt das Gesetz Verbraucherrechte bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, etwa bei Kartendiebstählen. Statt wie bislang mit 150 Euro müssen Kunden dann nur noch mit 50 Euro haften – sofern sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

### **Bedingungsloses Recht auf Lastschriftrückgabe**

Die Möglichkeit, Lastschriften ohne Angabe von Gründen binnen acht Wochen nach Belastung zurückbuchen zu lassen, war bislang zwischen Kunden und Bank vertraglich geregelt. Nun wird das Recht auf Lastschriftrückgabe auch gesetzlich verankert. Verbraucher können sich Lastschriften wie bisher innerhalb von acht Wochen ohne Angabe von Gründen erstatten lassen. Lediglich die rechtliche Grundlage dafür ändert sich.

### **Mehr Transparenz bei reservierten Kartenzahlungen**

Viele Hotels und Autovermietungen reservieren bei Buchung oder Anmietung einen bestimmten Betrag auf dem Kartenkonto des Kunden. Das geht künftig nur noch, wenn der

Karteninhaber dem vorher zugestimmt hat. Erst dann ist die Kreditkartenfirma oder Bank berechtigt, diesen Betrag auf dem Konto vorübergehend zu sperren.

### **Drittanbieter als „sichere Bank“**

Kunden können Drittanbieter damit beauftragen, über ihren Online-Banking-Zugang Zahlungen vorzunehmen oder Kontoinformationen abzurufen. Mit der Zahlungsdienste-Richtlinie werden diese Firmen gesetzlich anerkannt und unterliegen nun der Finanzaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für Kunden bedeutet das: Sie dürfen diesen Diensten jetzt auch ihre PIN und TAN mitteilen.

Bislang sahen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken zum Onlinebanking häufig vor, dass Kunden ihre PIN und TAN bei bankfremden Diensten, wie etwa Sofortüberweisung, nicht nutzen durften. Mit dem neuen Recht wird Verbrauchern ausdrücklich erlaubt, solche Dienste zur Zahlung und Kontoinformation zu nutzen.

### **Onlinebanking: TAN-Liste wird „Altpapier“**

Das sicherheitstechnisch längst veraltete iTAN-Verfahren mit durchnummerierter TAN-Liste auf Papier geht seinem Ende entgegen. Viele Banken und Sparkassen haben bereits auf Chip-TAN oder App-basierte Verfahren umgestellt. Es ist damit zu rechnen, dass alle anderen demnächst umstellen und die TAN-Liste ins Altpapier wandert.

## **Besteuerung von Investmentfonds: Neue Regeln**

Bei der Besteuerung von Investmentfonds gelten **ab 1. Januar 2018** neue Regeln: In Deutschland zugelassene Fonds müssen künftig auf Erträge wie Mieten, Dividenden sowie auf Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien selbst Steuern zahlen. Hier gilt dann ein Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent. Nur reine Rentenfonds sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

Bislang sind Erträge auf der Fondsebene in Deutschland komplett steuerfrei. Erst die Anleger zahlen Steuern: Wer Fondsanteile im Depot hat, unterliegt der Abgeltungssteuer von 25 Prozent (plus Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) auf Erträge und realisierte Kursgewinne. Hierbei gilt der Sparerfreibetrag von 801 Euro.

### **Teilfreistellung**

Weil durch die neue 15-Prozent-Besteuerung auf der Fondsebene weniger beim Privatanleger ankommt, sieht das Gesetz zur Investmentsteuerreform vor, die Ausschüttungen und Verkäufe nur noch teilweise zu besteuern. Von der Art des Fonds hängt es ab, wie hoch der steuerfreie Teil ist. Bei Aktienfonds beträgt er 30 Prozent, bei Mischfonds 15 Prozent, bei offenen Immobilienfonds 60 Prozent und bei offenen Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland 80 Prozent.

Wer jedoch unterhalb des Sparerfreibetrags von 801 Euro liegt, geht bei der „Teilfreistellung“ leer aus. An diese Anleger werden künftig schon auf der Fondsebene mit 15 Prozent Steuern belastete Erträge ausgeschüttet, für die es vom Finanzminister keine Kompensation gibt.

**Achtung:** Bislang dürfen Anleger Wertsteigerungen von Fondsanteilen, die sie vor dem Start der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 erworben haben, steuerfrei einstreichen. Mit einem „Kassensturz“ zum Jahreswechsel macht das Finanzministerium hier nun einen Schritt:

Unabhängig vom Kaufdatum gelten alle Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 als „fiktiv veräußert“ und am 1. Januar 2018 als „fiktiv wieder angeschafft“. Auf die Gewinne aus Altanteilen, die bis Ende 2017 tatsächlich realisiert worden sind, fällt keine Steuer an. Verkaufsgewinne aus vor 2009 angeschafften Anteilen, die ab 2018 entstehen, bleiben künftig bis 100.000 Euro pro Anleger steuerfrei. Darüber hinaus greift die 25-prozentige Abgeltungssteuer.

Anleger müssen angesichts der neuen Regelungen nicht selbst aktiv werden, sollten sich aber bei Unklarheiten an ihre Hausbank bzw. -sparkasse, an die Fondsgesellschaft oder einen Steuerberater wenden.

### **500-Euro-Schein wird abgeschafft**

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat im Mai 2016 beschlossen, den 500-Euro-Schein Schritt für Schritt abzuschaffen. Die Ausgabe der größten der sieben Euro-Banknoten wird „gegen Ende 2018“ eingestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollen die überarbeiteten 100- und 200-Euro-Scheine der neuen Europa-Serie mit verbesserten Sicherheitsmerkmalen eingeführt sein.

### **Versicherungen: Mehr Informationen bei Vertragsabschluss**

Sowohl detailliertere Kundeninformationen bei den jährlichen Standmitteilungen von Lebensversicherungen als auch mehr Transparenz beim Abschluss von Restschuldversicherungen – das sind einige der Neuerungen, die mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (IDD-Richtlinie, das steht für Insurance Distribution Directive) in deutsches Recht einhergehen.

Die Regelungen, was künftig im Versicherungsvertrieb erlaubt ist und was nicht, sollten zunächst bereits am 23. Februar 2018 in Kraft treten. Doch hat die Europäische Kommission Ende Oktober 2017 beschlossen, das Projekt bis zum Stichtag 1. Oktober 2018 zu verschieben. Zwar müssen die EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie weiterhin bis zum 23. Februar umsetzen, doch bleibt den Versicherern nun mehr Zeit, die neuen Regeln zu implementieren.

### **Genauere Information über Standmitteilungen**

Einmal im Jahr informieren Versicherer ihre Kunden bislang über den Wert der abgeschlossenen Kapital-Lebensversicherung. Doch ist diese Standmitteilung nicht immer eine hilfreiche Information, um zu entscheiden, ob man die Police fortführt, kündigt oder verkauft. Der Gesetzgeber verpflichtet die Assekuranzen daher künftig, deutlicher unter anderem auch über den aktuellen Rückkaufswert in der Lebensversicherung zu informieren. Zudem muss die Summe genannt werden, die garantiert zu erwarten ist, wenn der Vertrag entweder unverändert fortgeführt oder auf dem aktuellen Stand „eingefroren“ wird und keine weiteren Versicherungsbeiträge mehr gezahlt werden. Zudem muss künftig die Summe der gezahlten Prämien angegeben werden.

## **Auftraggeber und Vergütung offenlegen**

Künftig ist vorgeschrieben, dass Verbraucher unter anderem erfahren müssen, ob der Vermittler für seine Dienstleistung ein Honorar, eine Provision oder eine andere Art der Vergütung erhält – und wer diese bezahlt. Für mehr Transparenz sollen darüber hinaus einheitliche Informationsblätter für sämtliche Versicherungsprodukte sorgen.

Übrigens: Die neuen Bestimmungen gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch beim Verkauf von Reiseversicherungen in Reisebüros. Auch hier muss Kunden bei Vertragsabschluss eine Information über Auftraggeber und Vergütung der Vermittlung ausgehändigt werden.

## **Restschuldversicherung von Kredit abkoppeln**

Wenn Banken Kredite vergeben, legen sie oft gleich noch den Abschluss einer Restschuldversicherung ans Herz. Diese Police soll dafür sorgen, dass der Kredit auch dann weiterbedient wird, wenn man seinen Job verliert oder wenn der Kreditnehmer stirbt. Häufig entsteht dabei der Eindruck, dass der Kredit ohne diesen Abschluss gar nicht zu bekommen ist. Crux dabei: Die Kosten für die Restschuldversicherung können den Kredit mächtig verteuern. Ab 2018 müssen Kunden nun darauf hingewiesen werden, dass der Abschluss der Versicherung auch separat, also nicht nur im Paket möglich ist. Darüber hinaus wird das Widerrufsrecht ausgeweitet: Eine Woche nach seiner Vertragsunterschrift muss der Kunde vom Versicherer erneut in Textform über sein Widerrufsrecht belehrt werden.

## **Informationspflichten auch bei Gruppenversicherungsvertrag**

Die für alle Versicherungen geltenden Beratungs- und Informationspflichten sowie das Widerrufsrecht des Kunden gelten künftig auch bei Restschuldversicherungen, die Kreditinstitute als Gruppenversicherungsvertrag anbieten. Dabei schließt das Kreditinstitut mit der Assekuranz einen Restschuldversicherungsvertrag, dem der Kreditnehmer dann als versicherte Person beitrifft. Bisher galten Informationspflichten und Widerrufsrechte bei Gruppenversicherungsverträgen nicht.

## **Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2018 ändert**

### **Internet und TV**

- **Wer beim Urlaub im Ausland kostenpflichtige Streamingdienste nutzen möchte, kann sich freuen: Im Frühjahr werden die Ländersperren (Geoblocking) aufgehoben.**
- **In weiteren Regionen wird auf DVB-T2 umgestellt.**

### **Streamen – fast ohne Grenzen**

Bei Online-Abodiensten fällt der digitale Schlagbaum: Kostenpflichtige Streaming-Dienste für Filme, Sport, Musik, eBooks und Videospiele lassen sich ab 20. März 2018 auch im EU-Ausland nutzen. Bisher verhinderte dies der Einsatz von Ländersperren (Geoblocking). Die Nutzung der bereits bezahlten Dienste ist allerdings auf vorübergehende Aufenthalte begrenzt. Außerdem muss der Streaming-Anbieter dafür zunächst das Wohnsitzland des Nutzers überprüfen.

„Dieser Inhalt ist in Ihrem Land nicht verfügbar!“ – mit dieser Meldung wurde bisher oft konfrontiert, wer Serien, Filme oder Fußballübertragungen der kostenpflichtigen Streaming-Anbieter wie Netflix, Sky Go, Amazon Prime oder Maxdome auch im Urlaub sehen wollte. Nach dem im Urheberrecht geltenden Territorialitätsprinzip müssen Streaming-Anbieter bei den Rechteinhabern oder -verwertern – wie Filmverleihern und Sportveranstaltern – für jedes Land einzeln Lizenzen einholen, um die Medieninhalte zu nutzen.

Anhand der genutzten IP-Adresse erkennen Anbieter, dass sich ein deutscher Kunde etwa in Italien aufhält. Wenn dieser das nur für den deutschen Markt lizenzierte Angebot dann dort abrufen, verhindert die Geoblocking-Technik, dass etwa das Bundesligaspiel auch am Strand von Rimini auf Smartphone oder Tablet gesehen werden kann.

Die bereits im Mai 2017 vom Europäischen Parlament verabschiedete sogenannte Portabilitätsverordnung machte den Weg fürs „Streamen ohne EU-Grenzen“ nun frei: Zwar änderten die Abgeordneten das Urheberrecht nicht, aber sie formulierten für kostenpflichtige Abos von Streaming-Diensten, dass bei „vorübergehenden Aufenthalten“ im EU-Ausland das Streamen als „Nutzung im Wohnsitzland“ gilt. Dabei müssen die Anbieter Musik, Serien, Filme oder Live-Übertragungen so anbieten, wie es Abonnenten auch an ihrem Wohnsitz möglich wäre.

Allerdings: Was als vorübergehender Aufenthalt gilt, legt die Verordnung nicht fest. Aber wer einen mehrwöchigen Urlaub verbringt oder einige Semester im Ausland studiert, kann dort auf die Streaming-Dienste des Heimatlandes zugreifen.

Um überprüfen zu können, wo sich die Nutzer aufhalten und wo sie tatsächlich zu Hause sind, können Anbieter von Online-Diensten bei Vertragsschluss oder -verlängerung Kundendaten wie Wohnsitz, Kreditkartennummern und IP-Adressen von Rechnern anfordern.

Klar regelt die Portabilitätsverordnung auch die Kostenfrage: Streaming-Anbieter dürfen für die Dienste-Nutzung im EU-Ausland keine zusätzlichen Gebühren erheben.

Die neuen Regelungen gelten nur für kostenpflichtige Inhalte; gratis im Netz abrufbare Inhalte wie etwa die Mediatheken der Sendeanstalten sind von der neuen Verordnung zum grenzenlosen Streamen nicht erfasst.

### **DVB-T2: In weiteren Regionen wird umgestellt**

Für den Fernsehempfang per Antenne heißt es 2018 in weiteren Sendegebietten: auf eine neue Technik und eventuell auch zusätzliche Kosten einstellen. Ziel der Umstellung auf DVB-T2: die Anpassung an die großen Flachbildfernseher und eine HD-Bildqualität. Zudem erhöht sich durch ein neues Kompressionsverfahren (HEVC) auch die Anzahl der Programme, die zu empfangen sind. Je nach Standort des Senders werden nach der Umstellung nur die öffentlich-rechtlichen Sender über DVB-T2 ausgestrahlt oder aber ein Komplettpaket aus ARD, ZDF und dem verschlüsselten kostenpflichtigen Privatsender-Angebot freenet TV. Gleichzeitig wird DVB-T, der Vorläufer des terrestrischen Fernsehens, abgeschaltet. Einen Parallelbetrieb wird es nicht geben, sodass die Mattscheibe schwarz bleibt, wenn nicht auf neue Empfangstechnik umgerüstet wird.

**DVB-T2-Gesamtangebot (ARD, ZDF, freenet TV) Ab Frühjahr 2018** geht das DVB-T2-Gesamtangebot an folgenden Standorten auf Sendung:

- Bayern: Augsburg
- Niedersachsen: Osnabrück (Stadt)
- Nordrhein-Westfalen: Bielefeld
- Thüringen: Erfurt, Weimar

**Ab Herbst 2018** wird es das DVB-T2-Gesamtangebot geben in:

- Baden-Württemberg: Heilbronn, Ulm
- Rheinland-Pfalz: Kaiserslautern, Trier
- Sachsen: Chemnitz (an zwei Sendestandorten)
- Thüringen: Gera

### **Eingeschränktes DVB-T2-Angebot (nur ARD und ZDF):**

**Ab Frühjahr 2018** wird es das eingeschränkte DVB-T2-Angebot geben in:

- Bayern: Gelbsee, Hochberg bei Traunstein, Pfaffenhofen, Untersberg
- Niedersachsen: Lingen, Lüneburg
- Nordrhein-Westfalen: Minden, Münster (zwei Sendestandorte), Teutoburger Wald

**Ab Herbst 2018** startet das eingeschränkte DVB-T2-Angebot in:

- Baden-Württemberg: Aalen, Donaueschingen, Ravensburg, Waldenburg
- Bayern: Amberg, Bamberg, Brotjacklriegel, Garmisch, Grünten, Hohe Linie, Hohenpeissenberg, Hoher Bogen, Landshut, Ochsenkopf, Pfarrkirchen, Passau
- Mecklenburg-Vorpommern: Helpterberg, Pfänder, Waren
- Niedersachsen: Dannenberg, Oldenburg, Uelzen, Visselhövede
- Rheinland-Pfalz: Donnersberg, Eifel, Trier
- Schleswig-Holstein: Bredstedt, Brunsbüttel, Heide, Helgoland, Westerland auf Sylt
- Thüringen: Inselsberg

Die Umstellung auf DVB-T2 soll im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Dann verschwindet DVB-T komplett aus der deutschen TV-Landschaft. In einigen Regionen Deutschlands, wie beispielsweise dem Schwarzwald oder der Schwäbischen Alb, kann dann gar kein Fernsehen mehr über Antenne empfangen werden. Die ARD-Anstalten verzichten dort auf die Umstellung. Da das alte DVB-T-Signal aber in jedem Fall abgeschaltet wird, sehen die Zuschauer dort dann künftig nicht mehr über den terrestrischen Weg fern.

### **Fit für DVB-T2 nur mit neuen Geräten**

Weil die bisherigen DVB-T Empfänger nicht mit einem Software-Update für den Empfang von DVB-T2 fit gemacht werden können, müssen sich Nutzer neue Empfangsgeräte zulegen. Röhrenfernseher – die natürlich weiterhin keine HD-Qualität liefern – benötigen dann ebenso einen DVB-T2 Receiver als externe Set-Top-Box wie moderne Flachbildfernseher, die nur ein DVB-T-Empfangsteil eingebaut haben.

### **Geräteoptionen für die Umstellung**

Für Antennengucker, die nur die unverschlüsselten öffentlich-rechtlichen Programme empfangen wollen und auf den Empfang der „Privaten“ verzichten können, gibt es einfache und preiswerte DVB-T2 Set-Top-Boxen. Sie sind nicht in besonderer Weise gekennzeichnet. Es fallen keine laufenden Kosten an.

Auch bei DVB-T2 gilt: Die werbefinanzierten Privatsender strahlen HD verschlüsselt aus. Wer auch die verschlüsselten „Privaten“ sehen möchte, kauft sich eine Set-Top-Box, die über ein eingebautes Entschlüsselungsmodul verfügt. Diese Set-Top-Boxen tragen das Logo

„freenet-TV“. Für die Freischaltung der rund 20 privaten Sender wie RTL, ProSieben, SAT.1 und VOX verlangt die Firma Freenet-TV zurzeit knapp 70 Euro pro Jahr und Empfangsgerät.

Alternativ funktioniert auch ein Flachbildfernseher oder eine Set-Top-Box, die DVB-T2 HD-fähig sind (Kennzeichnung mit dem Logo DVB-T2-HD). Für die Entschlüsselung der Privaten muss dann ergänzend noch ein sogenanntes Modul CI+ für rund 80 Euro angeschafft werden.

Der Handel verkauft schon seit einigen Jahren Flachbildfernseher mit DVB-T2-Empfängern. Diese sind aber nur dann für den DVB-T2-Empfang in Deutschland geeignet, wenn sie außerdem über den Kompressionsstandard HEVC verfügen. In anderen Ländern wird DVB-T2 mit dem Standard MPEG verwendet.

## Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2018 ändert

### Recht

- **Verbraucherbauvertrag: Verbesserter Schutz für Bauherren**
- **Mängel an eingebauten Waren: Verkäufer muss künftig für Aus- und Einbaukosten geradestehen.**
- **Datenschutzgrundverordnung: mehr Recht auf Information**
- **Mutterschutz auch für Schülerinnen und Studentinnen. Sonntagsarbeit für Schwangere wird auf Wunsch möglich.**
- **Illegale Waffen und Munition: Countdown für straffreie Rückgabe.**
- **Bundesteilhabegesetz: Zweite Stufe bringt behinderten Menschen mehr Leistungen.**

### Bauherren: Verbesserter Schutz

Für künftige Bauherren schafft der Gesetzgeber ein solides Fundament: Die neuen Regelungen zum Verbraucherbauvertrag sollen mögliche Stolperfallen auf dem Weg in die eigenen vier Wände ausräumen. Die Neuerungen gelten **nur für Verträge, die ab 1. Januar 2018 geschlossen werden** – für Abschlüsse vor diesem Datum ist das Werkvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch Grundlage der Bauverträge.

Das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ sieht erstmals einen eigenen Verbraucherbauvertrag vor. Das ist ein Vertrag, durch den ein Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbauten verpflichtet wird. In einem solchen Vertrag gelten zukünftig besondere Schutzvorschriften für Verbraucher.

### **Baubeschreibungen werden Pflicht**

Baufirmen, die zum Bau eines neuen Hauses oder zu erheblichen Umbauten an einem bestehenden Gebäude beauftragt werden, sind ab dem Jahreswechsel verpflichtet, dem potenziellen Bauherrn vor Vertragsabschluss eine detaillierte Baubeschreibung in Textform auszuhändigen. Darin müssen die wesentlichen Eigenschaften des Bauvorhabens klar und unmissverständlich dargelegt sein. So sind Art und Umfang der angebotenen Leistungen in der Baubeschreibung genau festzuhalten, zum Beispiel die Größe und Zahl der Räume. Außerdem muss sie Ansichten des Hauses sowie Grundrisse und Schnitte beinhalten. Zusätzlich müssen verbindliche Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung gemacht werden. Steht noch nicht fest, wann mit dem Bau begonnen werden soll, ist die Dauer der Bauarbeiten anzugeben.

Damit wurde vagen und wenig detaillierten Bauunterlagen von Unternehmen, die bei möglichem Streit über schlechte oder fehlende Ausstattung nur wenig Beweiskraft bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung hatten, ein Riegel vorgeschoben. Außerdem sollen Bauherren durch die genaue Beschreibung einzelne Angebote besser miteinander vergleichen können. Eine gesonderte Vergütung für die Baubeschreibung darf der Unternehmer nicht berechnen.

Ist nichts anderes vereinbart, wird die Baubeschreibung Inhalt des späteren Vertrags. Nachträgliche Abweichungen von der Baubeschreibung gelten dann grundsätzlich als Mangel.

### **Herausgabe von Bauunterlagen**

Der Bauunternehmer ist künftig verpflichtet, dem Bauherrn bestimmte Unterlagen auszuhändigen, die er zur Vorlage bei Behörden oder Banken benötigt. Diese Informationen sind zum Beispiel wichtig, um staatliche Förderungen für ein besonders energiesparendes Eigenheim zu beantragen. Nur anhand der Planungsunterlagen kann der Bauherr auch beweisen, dass Dämmung, mehrfach verglaste Fenster und Heizungsanlagen den Grenzwerten genügen.

### **Abschlagszahlungen werden begrenzt**

Verlangt der Unternehmer Abschlagszahlungen, so sind diese zukünftig auf 90 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung begrenzt.

### **Widerrufsrecht**

Ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossene Verbraucherbauverträge können innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen werden – es sei denn, der Vertrag wurde notariell beurkundet. Die Frist läuft jedoch nur dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt hat.

### **Nachträgliche Änderungen möglich**

Wenn Bauherren nach Baubeginn noch Änderungswünsche haben, darf sich das beauftragte Unternehmen diesen nicht grundsätzlich verschließen. Sofern diese „zumutbar“ sind, hat der Bauunternehmer ein Angebot über die erforderlichen zusätzlichen oder auch geringeren Arbeiten abzugeben. Als „nicht-zumutbar“ gelten beispielsweise Änderungen, die der Bauunternehmer mit seinen technischen und personellen Möglichkeiten nicht erfüllen kann. Die vom Bauherren gewünschten Änderungen sollen nach den tatsächlichen Kosten vergütet und Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn eingerechnet werden. Bislang musste der Auftragnehmer nach der geltenden Rechtsprechung seine Vergütung auf Basis der hinterlegten oder erstellten Urkalkulation ermitteln.

### **Beschleunigte Bauprozesse**

Mit der Einrichtung von speziellen Baukammern bei den Landgerichten soll das Tempo bei Bauprozessen beschleunigt werden.

### **Kaufrecht: Verkäufer trägt Aus- und Einbaukosten bei Mängeln an verbauten Waren**

Streit war bisher programmiert, wenn Verbraucher eine mangelhafte Ware verbaut hatten und bei Ersatz oder Reparatur (der sogenannten Nacherfüllung) durch den Verkäufer die Frage im Raum stand, wer die Kosten für den Ausbau des mangelhaften sowie für den Einbau des einwandfreien Produkts übernehmen muss. **Zum 1. Januar 2018** bringen Gesetzesänderungen im Kaufrecht nun Klarheit: Wenn eingebaute Produkte Mängel haben – etwa Fliesen, die der Heimwerker im Baumarkt gekauft hat – muss der Verkäufer sie

entweder selbst wieder von der Wand abnehmen und durch intakte ersetzen oder die Kosten hierfür tragen. Welche Variante gewählt wird, entscheidet der Verkäufer.

Auch gibt der Gesetzgeber nun vor, dass Verbraucher einen Vorschuss für die anfallenden Transportkosten verlangen können, wenn sie etwa mangelhafte Ware zur Reparatur an den Verkäufer zurückschicken.

Achtung: Wenn der Käufer vor dem Einbau wusste, dass die Ware mangelhaft war, gelten die Ansprüche auf Nacherfüllung nicht.

Die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch gehen auf Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zum Kaufrecht zurück.

## **Datenschutzgrundverordnung: Mehr Recht auf Information**

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt **am 25. Mai 2018** in Kraft: Ziel der 99 Artikel ist es, ein einheitliches Datenschutzrecht in der EU auf den Weg zu bringen. Die DSGVO gilt künftig auch für Unternehmen, die ihren Sitz zwar außerhalb der EU haben, deren Angebote sich aber an EU-Bürger richten. Heißt also: Auch Google und Facebook unterliegen den Vorgaben der DSGVO. Zudem werden Firmen jetzt verpflichtet, elektronische Geräte und Anwendungen datenschutzfreundlich voreinzustellen.

Wie bislang dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn dies durch eine andere Verordnung oder ein anderes Gesetz ausdrücklich erlaubt ist: zum Beispiel, wenn dies für einen Vertragsschluss erforderlich ist oder wenn Betroffene ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt haben.

Die DSGVO definiert auch die Anforderungen an eine Einwilligung neu: So liegt das Mindestalter bei 16 Jahren, um etwa bei Online-Diensten in die Datenverarbeitung einwilligen zu können. Bei Kindern und Jugendlichen müssen dazu – etwa bei der Nutzung von Facebook – die Eltern zustimmen.

Wenn Unternehmen beim Verbraucher oder bei Dritten – zum Beispiel bei der Schufa – Daten erheben, sind sie verpflichtet, eine Reihe von Informationen mitzuteilen: so zum Beispiel den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, Dauer der Speicherung, Kontaktdaten der Verantwortlichen. Außerdem müssen sie Betroffene über ihre Rechte bei Auskunft, Berichtigung und Löschung belehren. Die Information muss sofort erfolgen, wenn die Daten erhoben werden.

Weiterhin gibt es ein umfassendes Auskunftsrecht, wie die erhobenen Daten genutzt werden – vergleichbar mit dem bisherigen Anspruch nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Woher die Daten stammen, zu welchen Zwecken sie verarbeitet und an wen sie übermittelt werden, muss offengelegt werden. Auch auf die Fragen, ob daraus ein Profil erstellt wird und ob eine automatisierte Einzelfallentscheidung vorgenommen wird, müssen die Unternehmen Antworten geben. Verbraucher können die Auskunft auch auf elektronischem Wege und eine Kopie der Daten verlangen.

Wie bisher können besondere Kategorien von Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden: Daten, aus denen rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen fallen ebenso in diese Kategorie wie genetische Daten, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben. Auch biometrische Daten wie Stimmerkennung oder Fingerprint gehören zu den besonders sensiblen Daten.

Personenbezogene Daten gehören dem Nutzer, nicht dem Internetdienst, der die Daten verarbeitet. Diesen Grundsatz stärkt die neue DSGVO und räumt Nutzern nun ausdrücklich das Recht ein, Daten von einem Internetanbieter zum anderen mitzunehmen.

Datenpannen müssen Unternehmen den Aufsichtsbehörden künftig binnen 72 Stunden melden. Ausdrücklich geregelt ist auch die Pflicht, die Nutzer zu benachrichtigen, wenn ihre Daten gehackt wurden. Damit soll es Nutzern noch früher möglich sein, Maßnahmen zu ihrem Schutz einzuleiten.

Unternehmen müssen nun jederzeit den Nachweis erbringen können, dass ihre Datenverarbeitung gemäß der Verordnung erfolgt. Dazu soll ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ erstellt werden, um die gesetzlich verankerten Dokumentations- und Nachweispflichten zu erfüllen.

Bislang drohen bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen Strafen bis zu 300.000 Euro. Künftig können Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro beziehungsweise bis zu vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres fällig werden.

### **Mutterschutz: Viele weitere Verbesserungen**

Ab dem 1. Januar 2018 genießen auch Schülerinnen und Studentinnen sowie Praktikantinnen Mutterschutz. Sie werden in dieser Zeit von Pflichtveranstaltungen befreit und können selbst entscheiden, ob sie den Mutterschutz in Anspruch nehmen oder weiter Pflichtseminare und Prüfungen absolvieren. Auch die Teilnehmerinnen des Bundesfreiwilligendienstes oder Entwicklungshelferinnen werden künftig zum Kreis derer gehören, die Schutz genießen. So sieht es das renovierte Gesetz zum Mutterschutz vor. Bislang gilt er nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen beziehungsweise einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit nachgehen.

Unverändert bleiben die Fristen. Der Mutterschutz wird weiterhin sechs Wochen vor der Entbindung beginnen und acht Wochen danach enden.

### **Schwangere dürfen an Sonn- und Feiertagen arbeiten**

Arbeitsverbote gegen den Willen der Schwangeren soll es künftig nicht mehr geben. Frauen ist es nach dem neuen Mutterschutzgesetz erlaubt, auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, wenn sie dies ausdrücklich wünschen. Soll zwischen 20 und 22 Uhr gearbeitet werden, wird auf Antrag des Arbeitgebers behördlich geprüft, ob er die Frau grundsätzlich weiter beschäftigen kann.

### **Neue Pflichten für Arbeitgeber**

Arbeitgeber sollen künftig für jeden Arbeitsplatz beurteilen, ob es zu Gefährdungen kommen kann – unabhängig davon, wer dort arbeitet und ob eine Schwangere dort tätig ist. Hierdurch soll der Arbeitsschutz insgesamt verbessert werden. Für die individuellen Arbeitsplätze schwangerer Frauen ist zusätzlich vorgeschrieben, sie hinsichtlich Gefährdungen detailliert zu beurteilen. Diese Vorgaben gelten bislang nur für Arbeitsplätze, bei denen die Mitarbeiterin mit chemischen, biologischen oder physikalischen Stoffen arbeitet.

### **Keine Arbeiten mit vorgegebenem Zeittempo**

Arbeitgeber dürfen werdende Mütter künftig nicht mehr mit Tätigkeiten beschäftigen, die in einer vorgegebenen Zeit zu erledigen sind. Nach den noch geltenden Regelungen dürfen Schwangere nur nicht am Fließband stehen oder im Akkord schaffen; Arbeiten in einem langsamen vorgegebenen Takt sind jedoch bislang zulässig.

### **Mehr Mitsprache und Beratung**

Neu ist auch, dass schwangere Frauen mehr Mitspracherecht bei der Gestaltung der Arbeitszeit bekommen und dass ein Ausschuss für Mutterschutz Betriebe beraten soll, wie das Gesetz zum Mutterschutz umzusetzen ist.

### **Schutzfristen bei Fehlgeburten und Geburten behinderter Kinder**

Bereits seit Mai 2017 dauert die Schutzfrist bei der Geburt eines behinderten Kindes zwölf statt zuvor nur acht Wochen. Zudem wurde ein viermonatiger Kündigungsschutz für Frauen eingeführt, die eine Fehlgeburt nach der zwölften Woche erlitten haben. Damit gelten für sie die gleichen Regeln, als hätten sie ein lebendes Kind geboren.

### **Illegale Waffen und Munition: Countdown für straffreie Rückgabe**

Wer illegale Waffen und Munition besitzt, muss den Stichtag **6. Juli 2018** ins Visier nehmen: Dann läuft die Frist für deren straffreie Rückgabe aus. Abgegeben werden können die Schusswaffen bei den Polizeibehörden. Die Amnestie war mit dem seit Juli 2017 geltenden 2. Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes für einen Zeitraum von einem Jahr eingeräumt worden. Der Gesetzgeber wollte damit Personen eine straffreie Rückgabemöglichkeit eröffnen, die etwa durch eine Erbschaft ungewollt zu Waffenbesitzern wurden.

Zugleich verlangt das Gesetz von erstmaligen Besitzern, scharfe Waffen und Munition noch besser gesichert aufzubewahren. Dadurch sollen Missbrauch und Diebstahl erschwert werden.

Wer seine Waffe bislang gesetzeskonform verwaltet, für den ändert sich nichts: Für Altbesitzer gilt Bestandsschutz. Wenn jedoch Waffenschränke nach Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2017 etwa durch Erbschaft den Besitzer gewechselt haben, können diese nicht einfach übernommen werden, sondern müssen durch Sicherheitsbehältnisse gemäß den neuen Bestimmungen ersetzt werden.

### **Bundesteilhabegesetz: zweite Stufe mit neuen Leistungen für behinderte Menschen**

Nach und nach will das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bis 2023 die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessern –sowohl im Erwerbsleben wie im Alltag. In einer zweiten Reformstufe wird dazu ab 1. Januar 2018 das neue Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen festgeschrieben. Die Eingliederungshilfe wird aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgelöst und das Sozialgesetzbuch neu strukturiert. Dadurch verändern sich auch die Abläufe bei den für die Eingliederungshilfe verantwortlichen Behörden. Für Betroffene bedeutet dies, dass es künftig einfacher wird, Reha- beziehungsweise Teilhabeleistungen zu beantragen. Außerdem wird ein neues

„Budget für Arbeit“ eingeführt, um die Beschäftigung von Behinderten auch außerhalb der speziellen Werkstätten zu fördern.

### **Vereinfachter Antrag**

Mit dem Jahreswechsel soll ein einziger Antrag reichen, um alle benötigten Leistungen der verschiedenen Träger wie Kranken- oder Rentenversicherung, gesetzlicher Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit oder den Trägern von Jugend- oder Eingliederungshilfe zu erhalten. Der Reha-Träger, der Leistungen gewährt, soll das Verfahren koordinieren, sodass medizinische Reha- sowie Teilhabeleistungen am Arbeitsleben oder zur sozialen Teilhabe „wie aus einer Hand“ zu beantragen und zu bewilligen sind. Dadurch sollen auch die Verfahren beschleunigt werden. Zudem werden neue Instrumente (Teilhabeplan und -konferenz) verpflichtend, um den passgenauen und auf den individuellen Fall abgestimmten Rehabilitationsbedarf zu ermitteln.

Vor der Antragstellung sollen sich Betroffene künftig über die Vielzahl der möglichen Unterstützungs- und Teilhabeleistungen ausführlich beraten lassen können – und zwar von Menschen, die selbst eine Behinderung haben. Dieses neue Angebot läuft unter dem Titel „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“.

### **Leistungen zur Beschäftigung**

Menschen mit Behinderung haben künftig bessere Möglichkeiten, über das neue „Budget für Arbeit“ zu einem anderen Leistungsträger zu wechseln oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Damit können sie eine Alternative zur anerkannten Werkstatt für Behinderung (WfB) wählen. Der Arbeitgeber erhält aus dem „Budget für Arbeit“ einen Lohnkostenzuschuss, um die aufgrund der Behinderung geringere Leistung des Beschäftigten auszugleichen. Das „Budget für Arbeit“ garantiert dem einstellungswilligen Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent (allerdings gedeckelt auf rund 1.200 Euro).

### **Aus Inklusionsprojekt wird Inklusionsbetrieb**

Integrationsprojekte, also Unternehmen, die besonders von der Schwerbehinderung betroffene Menschen beschäftigen, heißen künftig Inklusionsbetriebe. So nennen dürfen sie sich im neuen Jahr aber erst, wenn sie dann mindestens 30 (statt bisher 25) Prozent und in der Regel höchstens 50 Prozent schwerbehinderte Mitarbeiter beschäftigen. Inklusionsbetriebe können, wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung, von Arbeitgebern der öffentlichen Hand bevorzugt beauftragt werden.

## **Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2018 ändert**

### **Reise und Mobilität**

- **Pauschalreiserecht: Urlauber nicht nur auf der Sonnenseite**
- **Fluggastdaten: Ohne Anlass werden Informationen gerastert und fünf Jahre lang gespeichert.**
- **Winterreifen: Bei neuen Pneu's wird das „Alpine“-Symbol Pflicht.**
- **Sein Auto bei winterlicher Witterung ohne Bereifung für Eis und Schnee zu verleihen, kann für den Halter teuer werden.**
- **Abgaswerte misst der TÜV künftig am Endrohr.**
- **eCall: automatisches Notrufsystem in Neuwagen Pflicht.**
- **Führerscheine der Klassen C1/C1E sind nur noch fünf Jahre gültig – und zwar rückwirkend ab 19. Januar 2013.**
- **Touristen-Steuer: Mallorca verdoppelt Tagessatz**
- **Airbnb: Bettensteuer in einzelnen Städten fortan im Direktinzug**

### **Pauschalreiserecht: Urlauber nicht nur auf der Sonnenseite**

Wer 2018 verreisen möchte, sollte die Neuerungen des Pauschalreiserechts kennen: **Ab 1. Juli 2018** in Kraft, bringt es einerseits mehr Klarheit und Verbraucherschutz beim Buchen von Reiseleistungen in Online-Portalen und Reisebüros. Andererseits hat es auch Verschlechterungen im Gepäck: Erst wenn der Veranstalter den Reisepreis nach der Buchung um mindestens acht Prozent anhebt, kann der Urlauber künftig noch kostenlos vom Reisevertrag zurücktreten. Bislang lag diese Grenze bei fünf Prozent. Nach jetzigem Recht ist es verboten, den Reisepreis für Reisen, die nicht mehr als vier Monate vor Reisebeginn gebucht wurden, nachträglich anzuheben. Künftig können sich auch kurzfristiger gebuchte Reisen im Nachhinein verteuern, wenn dies bis zum 20. Tag vor Reiseantritt mitgeteilt wird.

Pauschalreisende sind gut abgesichert, wenn es vor oder während der Reise Pannen oder Mängel gibt oder der Veranstalter Pleite geht: Der Urlauber kann zum Beispiel den Reisepreis nachträglich mindern und bekommt über die verpflichtende Insolvenzabsicherung des Anbieters im Fall der Fälle sein Geld zurück. Das gilt für Pauschalreisen, die im Reisebüro oder in Onlineportalen als „Paket“ eines Veranstalters vermittelt werden. Wer allerdings nur einen Flug plus Hotel im Online-Reiseportal oder Reisebüro buchte, für den galten diese Schutzrechte bislang oft nicht. Mit den neuen Regelungen zum „verbundenen Online-Buchungsverfahren“ und zur „vermittelten verbundenen Reiseleistung“ bessert das Pauschalreisegesetz hier nun nach: Auch ein Unternehmer, der mit einem Reisenden online einen Vertrag über eine einzelne Reiseleistung, etwa einen Flug, geschlossen hat, ist als Veranstalter einer Pauschalreise anzusehen, wenn er in einem zweiten Schritt dem Reisenden für dieselbe Reise einen Vertrag über eine weitere Reiseleistung, zum Beispiel einen Hotelaufenthalt, mit einem anderen Anbieter vermittelt.

Dazu muss er dem Reisenden den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren des anderen Unternehmers ermöglichen sowie Namen, Zahlungsdaten und E-Mail-Adresse des Reisenden weiterleiten; außerdem muss der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Buchungsbestätigung für die erste Reiseleistung zustande kommen (Click-Through-Buchung).

Wer als Reisebüro oder Online-Reiseportal einem Kunden im Rahmen eines einzigen Kontakts mindestens zwei verschiedene Leistungen für dieselbe Reise, die keine Pauschalreise ist, vermittelt und Zahlungen für die Reiseleistungen entgegennimmt, muss als Vermittler dieser verbundenen Reiseleistungen eine eigene Insolvenzabsicherung vorlegen. Außerdem muss Urlaubern künftig ein Formblatt ausgehändigt werden, aus dem der Charakter der gebuchten Reise hervorgeht: entweder eine Pauschalreise oder eine verbundene Reiseleistung.

Wird nur eine verbundene Reiseleistung vermittelt und informiert das Portal oder das Reisebüro die Kunden nicht entsprechend, bedeutet das automatisch eine Haftung wie beim Buchen bei einem Veranstalter. Für Kunden umfasst das: Sie können bei Mängeln den Reisepreis nachträglich mindern, haben Anspruch auf Ersatzbeförderung, wenn etwa die Fluggesellschaft Pleite geht, und ihre (An-)Zahlungen sind bei einer Insolvenz des Veranstalters geschützt.

### **Aktiver Widerspruch bei Leistungsänderungen**

Das neue Pauschalreiserecht räumt Veranstaltern nun mehr Spielraum als bislang ein, um Leistungen nach der Buchung noch zu verändern. Wird zum Beispiel noch das zunächst gebuchte Hotel getauscht und stattdessen vom Veranstalter ein anderes Urlaubsdomizil gewählt, gilt diese Änderung als akzeptiert, wenn der Reisende dieser nicht aktiv widerspricht.

### **Tagesreisen und Ferienwohnungen: geringerer Schutz**

Die Regelungen zum Verbraucherschutz im neuen Pauschalreiserecht können künftig auf Ferienwohnungen und -häuser, die Urlauber über einen Reiseveranstalter gebucht haben, nicht mehr analog angewendet werden. Auch Tagesreisen, die bis zu 500 Euro kosten, sind ausgenommen. Das bedeutet: Bei Mängeln oder bei einer Insolvenz des Veranstalters können Reisende bei diesen Angeboten künftig nicht mehr wie bisher Ansprüche etwa auf Preisminderung oder auf Rückzahlung von Anzahlungen geltend machen. Der in Deutschland gesetzlich festgeschriebene Schutz wird hier ab 1. Juli 2018 im Zuge der europaweiten Angleichung abgesenkt.

### **Reisemängel: Längere Frist für Ansprüche**

Bisher hatte der Urlauber maximal einen Monat nach Rückkehr Zeit, um mögliche Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Jetzt verbleiben ihm dafür zwei Jahre Zeit. Wie bisher muss er allerdings die Mängel schon am Urlaubsort anzeigen und dokumentieren.

### **Fluggastdaten: Ohne Anlass wird fünf Jahre gespeichert**

Name, Sitzplatz, Flugnummer und IP-Adresse – insgesamt bis zu 20 verschiedene Datensätze aller Auslandsfluggäste speichert das Bundeskriminalamt (BKA) ab Mai 2018 fünf Jahre lang. Reiseroute, Anschrift oder Telefonnummer können gerastert und mit weiteren Datenbanken abgeglichen sowie an europäische Ermittlungsbehörden weitergeleitet werden. Mit der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung wird eine EU-Richtlinie (EU 2016/681) aus April 2016 in nationales Recht umgesetzt. Hierfür ist der 25. Mai 2018 Stichtag.

Bei der Flugbuchung im Reservierungssystem der Luftfahrtunternehmen werden die sogenannten PNR-Daten (Passenger Name Record-Daten) erhoben und künftig anschließend an eine neu eingerichtete Fluggastdatenzentralstelle übermittelt. Das gilt für alle Flüge des Linien-, Charter- und Taxiverkehrs, die nicht militärischen Zwecken dienen und die von der Bundesrepublik Deutschland aus starten und in einem anderen Staat landen oder von einem anderen Staat aus starten und in der Bundesrepublik Deutschland landen oder zwischenlanden.

### **Winterreifen-Kennzeichnung: Freie Fahrt für „Schneeflocke“**

Alle ab 1. Januar 2018 produzierten Winterreifen müssen die Hersteller mit dem „Alpine“-Symbol kennzeichnen: Es ist ein dreigezacktes Bergpiktogramm mit Schneeflocke in der Mitte. Dieses Qualitätssiegel zeigt an, dass die Produzenten durch Pflicht-Tests beim Kraftfahrtbundesamt nachgewiesen haben: Diese Pneus erfüllen besondere Anforderungen an Traktions-, Brems- und Beschleunigungsverhalten auf Schnee und Eis. Das Piktogramm wird auch als „3 Peak Mountain Snow Flake-Piktogramm“, abgekürzt 3PMSF bezeichnet.

Autofahrer müssen aber wegen dieser Änderung in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorhandene Reifen nicht alsbald ersetzen: Für alle bis 31. Dezember 2017 produzierten und nur mit M+S gekennzeichneten Pneus gilt eine Übergangsfrist bis 30. September 2024.

Viele Winterreifen sind schon seit einiger Zeit mit dem neuen Alpine-Symbol im Handel – Engpässe beim Kauf daher nicht zu erwarten.

Bislang legt die Straßenverkehrsordnung fest, dass bei winterlichen Wetterverhältnissen (Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch) Reifen mit M+S-Kennzeichnung zu verwenden sind, die tiefere Profilrillen und größere Stollen als Normalreifen haben. Doch das Matsch- und Schnee-Symbol ist nicht gesetzlich geschützt, und Hersteller attestierten die Wintertauglichkeit nach eigenem Ermessen. Der Reifenkäufer konnte aus M+S daher nur sehr ungenaue Rückschlüsse auf die konkreten Fahreigenschaften eines Reifens ziehen. Das „Alpine-Symbol“ stellt nun sicher, dass bei einem vergleichenden Bremstest auf Schnee Mindestqualitäten nachgewiesen wurden.

Wie bisher bleibt es grundsätzlich bei der situativen Winterreifenpflicht: Diese gilt, unabhängig von der Jahreszeit, erst bei entsprechenden Wetterverhältnissen, insbesondere Schnee- und Eisglätte sowie Schneematsch.

### **Bußgeld auch für Halter, die ihr Auto verliehen haben**

Wer bei Schnee und Eis ohne Winterreifen unterwegs ist, muss bei einer Polizeikontrolle mit einem Bußgeld (1 Punkt im Fahreignungsregister, 60 Euro) rechnen. Durch eine Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung wurde bereits zum 1. Juni 2017 festgelegt, dass nunmehr auch Halter haftbar gemacht werden können, wenn sie zulassen, dass sich jemand mit ihrem Fahrzeug bei winterlichen Verhältnissen ohne vorgeschriebene Bereifung auf den Weg macht. Der Fahrzeughalter muss in diesem Winter mit einem Bußgeld von 75 Euro und der Eintragung eines Punkts in der Flensburger „Verkehrssünderkartei“ rechnen.

### **TÜV misst Abgaswerte jetzt am Endrohr**

Wie viel Abgas aus dem Auspuff kommt, misst der TÜV **ab 1. Januar 2018** am Endrohr. Damit soll bei der AU sicher erkannt werden, wenn bei einem Auto die Abgasreinigung nicht ordnungsgemäß funktioniert – ob nun durch einen Defekt oder bewusste Manipulation. Bisher galt ein zweistufiges Verfahren: Zunächst wurden die Werte per On-Board-Diagnose überprüft. Nur wenn hier ein Fehler vorlag, wurde am Endrohr nachgemessen. Der TÜV beziffert die Mehrkosten des neuen Verfahrens für Fahrzeughalter zwischen 3 und 4 Euro. Alle AU-Prüfstellen seien mit entsprechenden Geräten zur Endrohrmessung ausgestattet.

### **eCall: Notrufsystem für neue Pkw**

Neue Pkw-Modelle müssen künftig mit einem automatischen Notrufsystem ausgerüstet sein: Die europaweit geplante sogenannte eCall-Funktion (emergency call) muss hierzulande ab dem 31. März 2018 in allen Neuwagen eingebaut werden.

Wenn Fahrer aufgrund ihrer Verletzungen nach schweren Autounfällen nicht mehr selbst den Rettungsdienst rufen können, geht oft wertvolle Zeit bis zu dessen Eintreffen verloren. Die eCall-Technik an Bord soll in solchen Fällen automatisch über die Rufnummer 112 die Rettungsleitstelle alarmieren und mittels GPS sowohl die Position des Autos als auch dessen letzte Fahrtrichtung übermitteln. Der Notruf wird über Crash-Sensoren ausgelöst.

### **Neues Abgas-Prüfverfahren: Höhere Kfz-Steuern für viele Neuwagen**

Ab dem 1. September 2018 wird bei neu zugelassenen Fahrzeugen der Ausstoß an Abgasen nach einem neuen Verfahren gemessen. Dadurch können sich für viele Autos die Kfz-Steuern erhöhen (Einzelheiten siehe im Kapitel Steuern).

### **Führerscheine C1/C1E: nur noch fünf Jahre gültig**

Die Führerscheine C1/C1E fürs Steuern von Klein-Lkw, Kleintransportern und Kleinbussen sind nur noch fünf Jahre gültig –und dies **rückwirkend ab 19. Januar 2013**. Schon Ende Dezember 2016 in Kraft getreten, nimmt diese Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung im Januar 2018 richtig Fahrt auf: **Ab 19. Januar 2018**, also zum Ablauf der fünf Jahre, hat der Fahrer keinen „Lappen“ mehr, um diese Fahrzeuge lenken zu dürfen.

Dabei ist es völlig unerheblich, ob im Führerschein steht, dass die Erlaubnis zum Fahren eines Kleintransporters bis zum 50. Lebensjahr währt, also zum Beispiel bis 2034. Durch die gesetzliche Änderung ist jeder der ab 19. Januar 2013 gemachten Einträge bedeutungslos.

Für C1/C1E-Fahrerlaubnisse, die vor dem 19. Januar 2013 neu erteilt worden sind, gilt weiterhin die Befristung bis zum 50. Lebensjahr.

Wer von der rückwirkenden Regelung betroffen ist, muss – wie es bei den neueren Fahrerlaubnissen die Regel ist – einen Antrag auf Verlängerung stellen und eine

Gesundheitsprüfung erfolgreich absolvieren. Dazu zählen eine psychische und körperliche Untersuchung einschließlich einer Augenkontrolle.

Wer dies versäumt und ohne gültige Fahrerlaubnis in dieser Fahrzeugklasse weiterfährt, dem kann der Führerschein entzogen werden. Zudem kann ein Strafverfahren mit Geld- oder Haftstrafe drohen.

Empfohlen wird, die Verlängerung spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Führerscheinstelle zu beantragen.

### **Mallorca-Urlaub: Touristen-Steuer verdoppelt**

Mallorca-Urlauber müssen 2018 bei der Touristen-Steuer tiefer ins Portemonnaie greifen: Die „Ecotasa“ wird verdoppelt. Zur Hauptsaison steigt der Tagessatz in Fünf-Sterne-Hotels von bisher 2 auf 4 Euro. In der günstigsten Kategorie (Hostals, Pensionen und Campingplätze) wird statt 50 Cent pro Tag dann 1 Euro fällig. Auch die Kreuzfahrtpassagiere werden künftig ohne Ausnahme mit 2 Euro zur Kasse gebeten – bislang galten Ausnahmen für Aufenthalte von weniger als zwölf Stunden im Hafen. In der Nebensaison reduzieren sich die Sätze auf die Hälfte. Kinder unter 16 Jahren müssen weiterhin keine Touristen-Steuer zahlen.

Auf die Summe der Tagessätze kommen jeweils noch 10 Prozent Mehrwertsteuer.

### **Airbnb: Plattform treibt Bettensteuer ein**

Ob Touristen eine Bleibe während des Städtetrips oder Konzertbesucher eine Schlafstätte nach der Aufführung suchen: Über die Internet-Plattform Airbnb können sie bei Privatleuten günstig übernachten. Bisweilen geht dabei unter, dass in vielen Städten – wie bei jeder touristischen Übernachtung – Bettensteuer fällig wird. Die Airbnb-Gastgeber müssen diese von den privat Reisenden kassieren und an ihre Stadt weiterreichen. Was hohen Verwaltungsaufwand, häufig nur mangelhafte Erfassung und Kontrolle sowie ungerechte steuerliche Behandlung gegenüber Übernachtungsgästen in Hotels bedeutet. Zum 1. Januar 2018 ändert sich das – zunächst bei Übernachtungen in Dortmund. Airbnb wird dann die dort fällige Bettensteuer von 7,5 Prozent bei jeder Buchung direkt einziehen und an die Stadt überweisen – egal, ob der Gast in einer Studentenbude oder einer Wohnung unterkommt.

Erstmals arbeitet eine deutsche Stadt beim Eintreiben der Steuer mit der Buchungsplattform zusammen. Auch mit weiteren Kommunen, etwa Köln und Münster, ist Airbnb über den automatischen Einzug in Gesprächen.

## **Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2018 ändert**

### **Steuern**

- **Steuersätze: Die Einkommensgrenzen steigen. Der Grund- und Kinderfreibetrag erhöhen sich.**
- **Neues Abgas-Prüfverfahren beschert höhere Kfz-Steuer für viele Neuwagen.**
- **Steuererklärung: Längere Fristen, weniger Belege.**
- **Arbeitnehmer können steuerlich mehr absetzen.**
- **Die sogenannten Sachbezugswerte – maßgeblich fürs Finanzamt, wenn Arbeitgeber Verpflegung spendieren – werden angepasst.**

### **Steuersätze: Einkommensgrenzen steigen**

Die Einkommensgrenzen für alle Steuersätze steigen im nächsten Jahr um 1,65 Prozent. Damit wird die Inflationsrate des Jahres 2017 quasi in den Steuertarif eingepreist. Mit dieser Verschiebung, die allen Steuerzahlern zugutekommt, soll der Effekt der sogenannten „kalten Progression“ ausgeglichen werden. Diese würde ansonsten bewirken, dass Lohn- und Gehaltssteigerungen in Verbindung mit der Inflation zumindest teilweise durch eine höhere Steuerbelastung aufgezehrt würden.

#### **Der Grund- und Kinderfreibetrag erhöhen sich.**

Der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer steigt im nächsten Jahr für Ledige auf 9.000 Euro – das ist ein Plus von 180 Euro gegenüber 2017 (8.820 Euro). Verheirateten stehen 18.000 Euro zu, 360 Euro mehr als bisher. Der Grundfreibetrag bezeichnet den Betrag, bis zu dem das Einkommen Lediger oder gemeinsam veranlagter Ehepartner steuerfrei bleibt. Dieses Existenzminimum wird also steuerlich nicht angetastet. Damit haben Arbeitnehmer etwas mehr Geld, da der Fiskus ab Januar 2018 erst bei Einkommen über dem neuen Grundfreibetrag Steuern abzieht.

Angehoben wird auch der steuerliche Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert: Die Bundesregierung hat diesen für 2018 um 72 Euro auf 4.788 Euro (2017: 4.716 Euro) erhöht. Für Eltern bleibt dieser Betrag ihres Einkommens pro Kind und Jahr steuerfrei.

Das Finanzamt rechnet aus, ob das Existenzminimum des Kindes durch das Kindergeld bereits gedeckt ist oder ob der Kinderfreibetrag für die Eltern günstiger ist. In diesem Fall wird der Kinderfreibetrag dann automatisch im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt und das Kindergeld quasi als Vorauszahlung betrachtet. Vor allem bei höheren Einkommen ist die Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag meist höher.

### **Neues Abgas-Prüfverfahren: Höhere Kfz-Steuern für viele Neuwagen**

Wer plant, ein neues Auto zu kaufen, sollte dies vor dem 1. September 2018 tun. Denn anschließend fällt die Kfz-Steuer für neu zugelassene Fahrzeuge möglicherweise höher aus.

Das liegt an der neuen WLTP-Norm (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure), nach der künftig die Abgase gemessen werden. Dieser weltweit harmonisierte Test soll den Ausstoß von CO<sub>2</sub>-Emissionen realitätsnäher ermitteln als das bisherige NEFZ-Prüfverfahren (Neuer europäischer Fahrzyklus).

Die Kfz-Steuern werden nach dem gemessenen Verbrauch sowie dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß berechnet. Die am tatsächlichen Fahrbetrieb orientierte Prüfung kann deshalb vielen Käufern eines Neuwagens höhere Steuern bescheren.

Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich auch künftig bei der Berechnung der Kfz-Steuer nichts.

Seit 1. September 2017 gilt der neue Test bereits für alle neuen Typzulassungen der Autohersteller, die auf den Markt kommen – also für jede neue Generation oder jedes komplett neue Modell.

Beim WLTP-Test werden einzelne Pkw beispielhaft für den Fahrzeugtypen auf den Prüfstand gestellt. Gegenüber dem bisherigen Verfahren steigt dabei das Maximaltempo von 120 km auf 131 km pro Stunde, der Testzyklus ist anstatt 20 Minuten bis zu 30 Minuten lang, und die Beschleunigungskurven sind viel realistischer.

Liegen die Werte einmal vor, garantiert der Hersteller mit einer sogenannten Konformitätserklärung, dass neu produzierte Fahrzeuge dem geprüften Typ entsprechen. Auch Pkw-Modelle, die nur in kleinen Stückzahlen vom Band laufen, müssen die gesamte WLTP-Prozedur durchlaufen. Für größere leichte Nutzfahrzeuge, die technisch oft auf Pkw-Modellen basieren, gelten jeweils um ein Jahr verschobene Stichtage.

### **Autogas: Anders als geplant – Steuervergünstigung bleibt**

Beim geplanten Förderstopp für Autogas hat der Gesetzgeber noch mal die Kurve gekriegt: Das Steuerprivileg für den Autogas-Antrieb (LPG) wird 2018 doch nicht abgeschafft. Die Förderung wird bis Ende 2022 verlängert, jedoch um jährlich 20 Prozent abgeschmolzen. Ab 2023 wird dann der reguläre Steuersatz von 409 Euro je 1.000 Kilogramm Flüssiggas angewendet.

<b>Steuersätze Autogas (LPG)</b>	<b>für 1.000 kg</b>	<b>für 1 Liter</b>
bis 31.12.2018	180,32 Euro	9,74 Cent
01.01.2019 bis 31.12.2019	226,06 Euro	12,21 Cent
01.01.2020 bis 31.12.2020	271,79 Euro	14,68 Cent
01.01.2021 bis 31.12.2021	317,53 Euro	17,15 Cent
01.01.2022 bis 31.12.2022	363,94 Euro	19,65 Cent
ab 01.01.2023	409,00 Euro	22,09 Cent

Auch die **Steuerbegünstigung für Erdgas** (CNG) wurde bis Ende 2026 verlängert. Der reduzierte Steuersatz von 13,90 Euro für 1 Megawattstunde Erdgas gilt bis Ende 2023 und wird ab 2014 in drei Stufen verringert.

Weil beim Verbrennen von Autogas weniger Kohlendioxid als bei Diesel oder Normalbenzin entsteht, wird dieser Antrieb steuerlich gefördert. In Deutschland sind mehr als 550.000 Fahrzeuge mit Gasantrieb zugelassen, davon 450.000 mit Autogas und 80.000 mit Erdgas.

## **Steuererklärung: längere Fristen, weniger Belege**

### **Längere Fristen**

Bereits am 1. Januar 2017 ist das neue Steuergesetz in Kraft getreten. Mehr Zeit, sich dem Fiskus zu erklären, bringt es aber erst für das Steuerjahr 2018. Wer seine Erklärung für das Jahr 2018 selbst macht, hat 2019 dann bis zum 31. Juli Zeit. Für die Erklärung 2017 gilt weiterhin der 31. Mai als Stichtag. Die ab 2019 um zwei Monate verlängerte Frist wird dauerhaft gelten.

Stellt ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein alles für das Finanzamt zusammen, bleiben ebenfalls zwei Monate mehr Zeit. Der letzte Termin für die Erklärung 2017 ist weiterhin noch der 31. Dezember 2018; dagegen kann die Steuererklärung für 2018 bis zum 29. Februar 2020 (Schaltjahr) abgegeben werden.

### **Weniger Belege**

Mit der Steuererklärung für das Jahr 2018 müssen keine Belege eingereicht werden. Allerdings kann der Fiskus die Unterlagen anfordern, zum Beispiel Spendenquittungen oder vereinfachte Nachweise über Zuwendungen. Die Vorlage kann das Finanzamt bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des Bescheids verlangen. Solange müssen sämtliche Belege sorgfältig aufbewahrt werden.

### **Zuschläge bei verspäteter Abgabe**

Nach wie vor entscheidet der Bearbeiter im Finanzamt, ob ein Zuschlag wegen verspäteter Abgabe festgesetzt wird. Wer jedoch die Frist erheblich überzieht und Steuern nachzahlen muss, der wird in Zukunft auf jeden Fall zur Kasse gebeten. Mindestens 25 Euro je angefangenem Verspätungsmonat sind künftig zu zahlen.

## **Arbeitnehmer: Steuerlich mehr abzusetzen**

Ob Blaumann oder Aktentasche, Wasserwaage oder PC: Wer als Arbeitnehmer „Arbeitsmittel“ kauft, kann dafür bislang bis zu einem Wert von 410 Euro netto den Sofortabzug bei der Steuer als geringwertige Güter (GWG) geltend machen. **Zum 1. Januar 2018** hebt der Gesetzgeber die Grenzen für GWG nun an: Der neue Wert beträgt dann 800 Euro. Für Arbeitnehmer, die berufsbedingt Arbeitsmittel erwerben, empfiehlt es sich

deshalb, aufschiebbare Einkäufe auf 2018 zu verlegen, um vom höheren Sofortabzug zu profitieren. Das gilt auch für Anschaffungen, die Vermieter planen.

Teurere Käufe über 800 Euro können weiterhin nur gemäß der sogenannten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer steuerlich abgeschrieben werden. Bei Möbeln zum Beispiel sind dies 13 Jahre.

### **Freie Kost und Logis für Arbeitnehmer: Steuerlich relevante Werte steigen**

Spendiert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Essen, kann für den Fiskus ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen. Maßgeblich sind die sogenannten Sachbezugswerte: Ab 1. Januar 2018 steigen die Monatswerte für die Verpflegung auf 246 Euro (bisher: 241 Euro). Damit sind ab 2018 für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten folgende Werte anzusetzen:

<b>Frühstück:</b>	52,00 Euro monatlich	1,73 Euro kalendertäglich
<b>Mittagessen:</b>	97,00 Euro monatlich	3,23 Euro kalendertäglich
<b>Abendessen:</b>	97,00 Euro monatlich	3,23 Euro kalendertäglich.

Die neuen Sachbezugswerte gelten ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2018.

Wie für die Verpflegung erhöhen sich auch die Werte für Unterkunft oder Miete. Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 226 Euro monatlich. Erhält ein Arbeitnehmer also durchgängig sowohl freie Unterkunft als auch freie Verpflegung, dann bedeutet dies fürs Finanzamt: Das monatliche Bruttoeinkommen, auf das Steuern und Sozialabgaben zu zahlen sind, erhöht sich um 472 Euro (226 Euro + 246 Euro).